

Stand: 23.02.2026 02:38:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/3922

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/3922 vom 01.10.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 15.10.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/5042 des OD vom 28.11.2019
4. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 05.12.2019
5. Beschluss des Plenums 18/5422 vom 11.12.2019
6. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 11.12.2019
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

I. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

1. Die Regelungen im Bayerischen Beamtengesetz sehen derzeit eine Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren zuzüglich zwei Jahre für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vor. Für Beamte und Beamtinnen mit Familienpflichten ist dies in einigen Fällen, z. B. bei vorangegangener Pflege naher Angehöriger sowie Betreuung von Kindern, die mit größerem zeitlichen Abstand geboren wurden, nicht ausreichend, um ihre familiären Verpflichtungen mit dem Beruf in Einklang zu bringen.
2. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) wurde die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um ein weiteres halbes Jahr auf insgesamt zweieinhalb Jahre ab dem 1. Januar 2019 verbessert. Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder auf die Beamtenversorgung zu übertragen.

II. Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

1. Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

- a) Nach derzeitiger Rechtslage haben Hinterbliebene, die nicht Erben sind, trotz berechtigten Interesses, insbesondere zur Geltendmachung und Klärung finanzieller Ansprüche, keinen eigenständigen Anspruch auf Auskunft aus der Personalakte. Ein solcher steht lediglich den Erben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu.
- b) Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle auch von Beamten zu liefern.

2. Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Je nach Ausgestaltung des Antrags kann Elternzeit in der Probezeit unterschiedlich rechtlich zu bewerten sein und damit für Betroffene zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Sonderurlaub, der dienstlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen dient, soll keine Einschränkung für die Beamtinnen und Beamten im beruflichen Fortkommen darstellen.

Darüber hinaus ist die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen umzusetzen.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG)

Mit Beschluss vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die im brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) enthaltenen Regelungen zur Vergabe des Amtes des Kanzlers im Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Verstoßes gegen das Lebenszeitprinzip (hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG) für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Als anerkannte Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip nennt das BVerfG kommunale Wahlbeamte und politische Beamte.

Darüber hinaus ist lediglich die Ausgestaltung des Amtes der Präsidenten bei Hochschulen i. S. d. Hochschulgesetzes als Beamtenverhältnis auf Zeit durch die Wissenschaftsfreiheit gerechtfertigt. Ansonsten widerspricht die Ausgestaltung eines Amtes als Beamtenverhältnis auf Zeit (mit der Möglichkeit der wiederholten Bestellung auf Zeit) grundsätzlich dem Lebenszeitprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG und ist verfassungswidrig.

Da die Ämter des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten der HföD nach Art. 6 Abs. 1 bzw. 6a Abs. 1 HföDG im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet sind, besteht auch in Bayern entsprechender Änderungsbedarf.
4. Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)

Nach derzeitiger Rechtslage ist ein Frist- und Begründungserfordernis im disziplinarrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht vorgesehen. Dadurch ergibt sich Raum für Verzögerungen im Prozessablauf des gerichtlichen Verfahrens. Um das disziplinarrechtliche Beschleunigungsgebot zu gewährleisten, soll künftig über die Beschwerdeeinlegung hinaus auch eine fristgebundene Begründung notwendig sein.

Zugleich dienen die Änderungen der Anpassung an die entsprechende bundesgesetzliche Regelung.
5. Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG)

Im Rahmen eines Pilotverfahrens werden ab 2019 an mehreren Standorten „Behördensatelliten“ eingerichtet werden. Fernpendlern soll hiermit ermöglicht werden, tageweise ihren Dienst an einem anderen Ort als ihrem Dienort zu erbringen und dadurch ihren Arbeitsweg zu verkürzen.

Die Fahrt zwischen dem Wohnort und dem Behördensatelliten zurück substituiert den normalen Weg zur Dienststelle. Ein Reisekostenersatz nach dem BayRKG ist daher auszuschließen.
6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)
 - a) Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Entscheidung vom 6. April 2017 – 2 C 13.16 bezüglich der Wartezeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz gesetzliche Ämterhebungen Beförderungen gleichgestellt. Das entspricht nicht der bisherigen Praxis des Bundes und der Länder.
 - b) Daneben bedarf die auch örtliche Flexibilisierung der Arbeitswelt eine Anpassung der Bestimmungen zum Wege-Unfallschutz.
7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)
 - a) Bei der Neu-/Umbildung von Ministerien kann eine personalvertretungsrechtliche Lücke entstehen, sofern keine bisherigen Mitglieder des Personalrats zum neu gebildeten Ministerium wechseln und damit kein Übergangspersonalrat entstehen kann. Die für einen derartigen Fall vorgesehene Beteiligung der Stufenvertretung läuft mangels des Vorhandenseins einer Stufenvertretung ins Leere.

- b) In manchen Bereichen, in denen es sinnvoll wäre, können bisher keine Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.
- c) Das Bayerische Rote Kreuz stellt im Sinne des BayPVG eine Dienststelle dar. Es ist jedoch dezentral in 73 Kreis- und 5 Bezirksverbänden organisiert, mit jeweils eigenen Geschäftsstellen und Führungsstrukturen. Solange diese dezentralen Verbände nicht durch Verselbständigungsbeschlüsse eigene Dienststellen bilden, ist der örtliche Personalrat in München für teilweise weit entfernt tätiges Personal an einem anderen Ort in Bayern zuständig.

B) Lösung

I. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

1. Zur Stärkung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird die Höchstdauer von Beurlaubungen für die Betreuung minderjähriger Kinder durch Änderung des Art. 92 Abs. 1 BayBG um zwei Jahre angehoben und damit der Pflege naher Angehöriger gleichgestellt.
2. Die Änderungen im Rentenrecht zur Mütterrente II werden unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Bei Ruhestandseintritten ab 2019 werden die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entsprechend erhöht. Am 31. Dezember 2018 vorhandene Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähiger Dienstzeit Zeiten nach Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG zu Grunde liegen oder die einen Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene und vor der Berufung ins Beamtenverhältnis erzogene Kinder beziehen, erhalten einen entsprechenden Zuschlag zur Versorgung; die bisherigen Begrenzungen der Zuschläge gelten auch für die Verbesserungen.

II. Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

1. Bayerisches Beamtengesetz
 - a) Durch Erweiterung des Art. 107 BayBG um einen neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass Hinterbliebene unabhängig von ihrer Erbenstellung einen Anspruch auf Auskunft aus der Personalakte haben.
 - b) Im Interesse eines verwaltungsökonomischen Vollzugs wird die Möglichkeit eröffnet, die bereits bestehenden Meldewege der Kommunalen Unfallversicherung Bayern für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zu nutzen.

2. Leistungslaufbahngesetz

In Art. 12 Leistungslaufbahngesetz (LibG) wird ein Gleichklang zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hergestellt. Es erfolgt eine Anpassung an die Bestimmungen aus dem BayBG und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (BayUrlMV).

Durch eine fiktive Laufbahnnachzeichnung für Beamtinnen und Beamte, deren Sonderurlaub dienstlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen gemäß § 13 BayUrlMV dient, kann die dienstliche Beurteilung nachgezeichnet werden. Erfolgt eine fiktive Feststellung der Erprobungszeit, kann auch eine Beförderung während des Sonderurlaubs erfolgen.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 sieht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass von Vorschriften vor, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken. In der entsprechenden Verordnungsermächtigung des LLbG wird daher ein Verweis auf die Richtlinie aufgenommen, um sicherzustellen, dass Gesichtspunkte, die bereits nach nationalem Recht zu berücksichtigen waren, stärker in das Bewusstsein des jeweiligen Ordnungsgabers gerufen werden.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Um die Vorgaben des BVerfG im Beschluss vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, umzusetzen, wird das Amt des Präsidenten unter Beachtung des Art. 45 BayBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit und bei entsprechender Bewährung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgestaltet. Das Amt des Vizepräsidenten wird nicht mehr auf Zeit, sondern unmittelbar auf Lebenszeit übertragen.

4. Bayerisches Disziplinargesetz

Über die Einführung eines Begründungserfordernisses im Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Gerichts nach Art. 61 BayDG wird eine Verfahrensbeschleunigung erreicht. Zum einen kann die Beschwerdebegründungsfrist im Gegensatz zur Äußerungsfrist beim rechtlichen Gehör nicht verlängert werden und zum anderen ist der Prüfungsmaßstab bei der Beschwerdebegründung enger gesteckt.

5. Bayerisches Reisekostengesetz

Die Einführung neuer Modelle von mobiler Arbeit – wie z. B. Behördensatelliten – erfordert eine Abgrenzung von Dienstreisen zu sonstigen, durch die flexiblere Arbeitsorganisation veranlassten und damit regelmäßig nicht aus allein dienstlichen Gründen notwendigen Fahrten. Eine Dienstreise liegt nur vor, wenn dienstliche Gründe die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts erfordern und es nicht nur Folge einer Wahlfreiheit des Beschäftigten ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu erbringen. Entsprechendes gilt für Dienstgänge.

Wird Beschäftigten – insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit von Familienpflichten und Beruf – ermöglicht, die Arbeitsleistung auch außerhalb der Dienststelle oder Wohnung zu erbringen, sind dafür erforderliche Fahrten keine Dienstreisen, da die Wahl eines dritten Orts zur Arbeitserbringung primär im Interesse der Beschäftigten erfolgt. Diese Fahrten sind ähnlich den Fahrten Wohnung-Arbeitsstelle der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen und nicht als Reisekosten erstattungsfähig.

6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

a) In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayBeamVG wird klargestellt, dass Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung entsprechend der bisherigen Praxis nicht unter die zweijährige Wartefrist der Versorgungswirksamkeit fallen.

b) Vom Wege-Unfallschutz für Fahrten zwischen Familienwohnung bzw. Unterkunft und Arbeitsplatz sollen auch vom Dienstherrn außerhalb der Dienststelle eingerichtete Arbeitsstellen (sog. Behördensatelliten) abgedeckt sein.

7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz
 - a) Für den Fall, dass bei Neubildung einer Dienststelle kein Übergangspersonalrat gebildet werden kann, wird geregelt, dass der zu bildende Wahlvorstand die Geschäfte der Personalvertretung bis zur Wahl des Personalrats fortführt.
 - b) Die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen abzuschließen, wird erweitert.
 - c) Für das Bayerische Rote Kreuz wird eine Sonderregelung geschaffen. Danach gelten die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle jeweils als selbstständige Dienststellen, womit dort jeweils ein örtlicher Personalrat zu wählen ist. Derartige Sonderregelungen existieren u. a. bereits für den Bayerischen Jugendring und die AOK Bayern.

C) Alternativen

Keine

D Kosten

1. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Freistaat Bayern

Mit der Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten sind keine unmittelbaren Mehrkosten verbunden. Jedoch ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Beamten und Beamtinnen, die aufgrund ihrer längeren Beurlaubung lediglich die Mindestversorgung erhalten, zunimmt.

Die wirkungsgleiche Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung führt zu Mehrkosten von rd. 9 Mio. Euro in 2019, die bis 2030 jährlich um rd. 1 Mio. Euro steigen werden.

Die Regelung über die Verselbstständigung der Kreis- und Bezirksverbände und der Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Roten Kreuzes führt dazu, dass in jeder dieser Dienststellen ein örtlicher Personalrat zu wählen ist. Dies kann ggf. zu einem Mehrbedarf an Freistellung und zu Mehrkosten führen.

Im Übrigen: keine Mehrkosten.

2. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Kommunen

Im Hinblick auf die Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten gelten die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern entsprechend.

Die Mehrkosten der Kommunen auf Grund der Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung werden sich gemessen an der Relation der kommunalen zu den staatlichen Versorgungsempfängern in einer Größenordnung von rd. 1,5 Mio. Euro bewegen.

Im Übrigen: keine Mehrkosten.

3. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Aufwendungen.

Gesetzentwurf

zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 61 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ärztlich“ durch das Wort „amtsärztlich“ und in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Arzt“ durch das Wort „Amtsarzt“ sowie das Wort „Ärztin“ durch das Wort „Amtsärztin“ ersetzt.
2. In Art. 92 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Alternative 2“ und die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
3. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18 000 €“ durch die Angabe „20 000 €“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Satz 7 gilt nicht für Aufwendungen für eine Spenderin oder einen Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Spende selbst beihilfeberechtigt ist oder zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt.“
 - c) Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:
 - „3. bei Aufwendungen für Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
 4. bei Aufwendungen für Spenderinnen und Spender nach Abs. 2 Satz 8,“
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.
 - d) In Abs. 3a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von drei Jahren“ ersetzt.
4. Art. 100 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 sind für jugendliche Polizeivollzugsbeamte zulässig zur Eigensicherung und auf Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für Einsätze bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Polizei in außergewöhnlichem Maß in Anspruch nehmen, soweit erwachsene Polizeibedienstete nicht zur Verfügung stehen. ²Auf die Leistungsfähigkeit der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten ist besonders Rücksicht zu nehmen. ³Die Einsatzzeit ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.“

5. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Hinterbliebenen des Beamten oder der Beamtin kann Auskunft aus der Personalakte in Form der Einsichtnahme gewährt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 3 werden die Abs. 4 bis 5.
6. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 können über die Kommunale Unfallversicherung Bayern weitergemeldet werden. ²Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
7. In Art. 111 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 96 Abs. 3 Satz 5“ durch die Wörter „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
8. Art. 142 wird aufgehoben.
9. Art. 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Aufwendungen, die bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Änderung des Art. 96 Abs. 3a] entstanden und in Rechnung gestellt worden sind, ist Art. 96 Abs. 3a in der bis zum Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung des Art. 96 Abs. 3a] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
10. Art. 145 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 145 wird wie folgt gefasst:

„Art. 145
Vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gelten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag § 50 BeamtStG und Art. 103 bis 111 entsprechend; Art. 110 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag längere Fristen vorgesehen sind.“

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums oder des

- Obersten Rechnungshofs betreffen, erlässt dieses Staatsministerium oder der Oberste Rechnungshof.“
2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Zeiten gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 können nur im Umfang von bis zu sechs Monaten angerechnet werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
 3. In Art. 15 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „Art. 12 Abs. 3 Satz 3 oder“ eingefügt.
 4. Art. 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Erprobungszeit entfällt,

 1. soweit sich der Beamte oder die Beamtin auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat,
 2. in den Fällen der Art. 45 und 46 BayBG.“
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Im Anwendungsbereich des Art. 25 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) kann in den Fällen der Ausbildungsqualifizierung von der Erprobungszeit abgesehen werden.“
 5. Art. 17a LlbG wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei einem Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, ist die letzte periodische Beurteilung gemäß Abs. 1 fortzuschreiben.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In den Fällen des Abs. 2 kann eine fiktive Feststellung erfolgen.“
 6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite Qualifikationsebene eines fachlichen Schwerpunkts mit technischer Ausrichtung“ durch die Wörter „einen fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung und Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“ ersetzt.
 7. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und Art. 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die dritte“ durch die Wörter „für den Einstieg in der dritten“ ersetzt.
 8. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die erste“ durch die Wörter „den Einstieg in der ersten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite“ durch die Wörter „den Einstieg in der zweiten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die vierte“ durch die Wörter „den Einstieg in der vierten“ ersetzt.
 9. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 15 BayBG“ gestrichen.

10. In Art. 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch die Angabe „BayBesG“ ersetzt.
11. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind die in der Richtlinie (EU) 2018/958 getroffenen Vorgaben zu beachten; dies gilt nicht, wenn sich die Vorschriften auf Tätigkeiten beziehen, die im Sinne von Art. 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 63 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht eine Fachhochschule mit der Bezeichnung „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ (HföD) mit Sitz in München.“
2. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die HföD wird von einem Präsidenten geleitet. ²Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter angehört. ³Der Präsident wird durch die Staatsregierung zunächst zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes) ernannt. ⁴Es gilt Art. 45 Bayerisches Beamtengesetz.“
3. In Art. 6a Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Wörter „Satz 2 und Abs.“ eingefügt.
4. In Art. 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die HföD gliedert sich in folgende Fachbereiche:

 1. Allgemeine Innere Verwaltung
 2. Polizei
 3. Rechtspflege
 4. Archiv- und Bibliothekswesen
 5. Finanzwesen
 6. Sozialverwaltung.

²Die Fachbereiche können jeweils verschiedene Fachrichtungen führen, die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Satz 3 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium festgelegt werden.“

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Fachbereichskonferenz für den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung gehören ferner zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam bestimmt werden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder werden von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam Stellvertreter bestimmt.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Bayerischen Disziplingesetzes

Art. 65 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 81 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 65
Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde“.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 VwGO.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach Art. 61 gilt § 146 Abs. 4 VwGO entsprechend.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „Tele- und Wohnraumarbeit“ die Wörter „und in Fällen des Abs. 4“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Darf der Beschäftigte seine Dienstgeschäfte auch außerhalb seines Dienstortes erbringen, obwohl dienstliche Gründe dies nicht erfordern, so sind Reisen hierfür keine Dienstreisen.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Abs. 4 gilt für Dienstgänge entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
2. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Dies gilt auch in Fällen des Art. 2 Abs. 4.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die Zweijahresfrist kommt bei Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung nicht zur Anwendung.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Wörter „in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt.
3. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments - vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – ABI L 262 S. 1)“ durch die Wörter „des Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abgeordnetenstatuts“ durch die Angabe „Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
6. In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
7. Art. 114a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,9 v.H.“ durch die Angabe „1,35 v.H.“ und das Wort „zwölften“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2019 sind die Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 7**Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Art. 1 wird wie folgt gefasst:
„Art. 1
Bildung von Personalvertretungen“.
2. Die Überschrift des Art. 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Zusammenarbeit; Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände“.
3. Die Überschrift des Art. 3 wird wie folgt gefasst:
„Art. 3
Verhältnis zum Tarifvertrag“.
4. Die Überschrift des Art. 4 wird wie folgt gefasst:
„Art. 4
Beschäftigte“.
5. Die Überschrift des Art. 5 wird wie folgt gefasst:
„Art. 5
Gruppen“.
6. Die Überschrift des Art. 6 wird wie folgt gefasst:
„Art. 6
Dienststellen“.
7. Die Überschrift des Art. 7 wird wie folgt gefasst:
„Art. 7
Vertretung der Dienststelle“.
8. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:
„Art. 8
Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung“.
9. Die Überschrift des Art. 9 wird wie folgt gefasst:
„Art. 9
Schutz der Auszubildenden als Mitglied der Personalvertretung“.
10. Die Überschrift des Art. 10 wird wie folgt gefasst:
„Art. 10
Schweigepflicht“.
11. Die Überschrift des Art. 11 wird wie folgt gefasst:
„Art. 11
Unfallfürsorge“.
12. Die Überschrift des Art. 12 wird wie folgt gefasst:
„Art. 12
Personalratsfähige Dienststellen; Kleindienststellen“.

13. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art 13
Wahlberechtigung“.
 - b) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Wer zu einer Dienststelle abgeordnet, ihr nach § 20 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zugewiesen oder auf Grund einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei ihr eingesetzt ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder der Einsatz länger als drei Monate gedauert hat;“.
14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 14
Wählbarkeit“.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
15. Die Überschrift des Art. 15 wird wie folgt gefasst:
„Art. 15
Wählbarkeit in besonderen Fällen“.
16. Die Überschrift des Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16
Größe des Personalrats“.
17. Die Überschrift des Art. 17 wird wie folgt gefasst:
„Art. 17
Verteilung der Sitze auf die Gruppen“.
18. Die Überschrift des Art. 18 wird wie folgt gefasst:
„Art. 18
Abweichende Sitzverteilung“.
19. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 19
Grundsätze des Wahlverfahrens“.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) ¹Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. ²Ein von mehreren Gewerkschaften eingereichter gemeinsamer Wahlvorschlag muss von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. ³Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. ⁴Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.“
20. Die Überschrift des Art. 20 wird wie folgt gefasst:
„Art. 20
Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands“.

21. Die Überschrift des Art. 21 wird wie folgt gefasst:
„Art. 21
Wahl des Wahlvorstands in personalratslosen Dienststellen“.
22. Die Überschrift des Art. 22 wird wie folgt gefasst:
„Art. 22
Bestellung des Wahlvorstands durch den Dienststellenleiter“.
23. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 23
Aufgaben des Wahlvorstands“.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und sie durchzuführen.“
24. Die Überschrift des Art. 24 wird wie folgt gefasst:
„Art. 24
Schutz und Kosten der Wahl“.
25. Die Überschrift des Art. 25 wird wie folgt gefasst:
„Art. 25
Wahlanfechtung“.
26. Die Überschrift des Art. 26 wird wie folgt gefasst:
„Art. 26
Beginn und Dauer der regelmäßigen Amtszeit“.
27. Die Überschrift des Art. 27 wird wie folgt gefasst:
„Art. 27
Vorzeitige Neuwahl“.
28. Art. 27a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 27a
Um- und Neubildungen von Dienststellen“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:
„⁴Ist eine Gruppe im Übergangspersonalrat nicht vertreten, übernehmen die übrigen Mitglieder des Übergangspersonalrats die Vertretung. ⁵Gehören der neu gebildeten Dienststelle keine Personalratsmitglieder an, tritt an die Stelle des Übergangspersonalrats die bei der übergeordneten Behörde gebildete Stufenvertretung. ⁶Ist eine solche nicht vorhanden, nimmt der bei der neu gebildeten Dienststelle zu bildende Wahlvorstand bis zur Wahl des Personalrats die Geschäfte wahr.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 7 und 8.
29. Die Überschrift des Art. 28 wird wie folgt gefasst:
„Art. 28
Ausschluss eines Mitglieds; Auflösung des Personalrats“.

30. Die Überschrift des Art. 29 wird wie folgt gefasst:
„Art. 29
Erlöschen der Mitgliedschaft“.
31. Die Überschrift des Art. 30 wird wie folgt gefasst:
„Art. 30
Ruhe der Mitgliedschaft“.
32. Die Überschrift des Art. 31 wird wie folgt gefasst:
„Art. 31
Ersatzmitglieder“.
33. Die Überschrift des Art. 32 wird wie folgt gefasst:
„Art. 32
Vorstand; Vorsitzender“.
34. Die Überschrift des Art. 33 wird wie folgt gefasst:
„Art. 33
Erweiterter Vorstand“.
35. Die Überschrift des Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Art. 34
Sitzungen; Teilnahmerecht“.
36. Die Überschrift des Art. 35 wird wie folgt gefasst:
„Art. 35
Nichtöffentlichkeit und Zeitpunkt der Sitzungen“.
37. Die Überschrift des Art. 36 wird wie folgt gefasst:
„Art. 36
Erweitertes Teilnahmerecht“.
38. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 37
Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit“.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
39. Die Überschrift des Art. 38 wird wie folgt gefasst:
„Art. 38
Gemeinsame Beschlüsse; Beschlüsse von Gruppen“.
40. Die Überschrift des Art. 39 wird wie folgt gefasst:
„Art. 39
Aussetzung von Beschlüssen“.
41. Die Überschrift des Art. 40 wird wie folgt gefasst:
„Art. 40
Teilnahmerecht von weiteren Vertretern; Stimmrecht“.

42. Die Überschrift des Art. 41 wird wie folgt gefasst:
„Art. 41
Niederschrift“.
43. Die Überschrift des Art. 42 wird wie folgt gefasst:
„Art. 42
Geschäftsordnung“.
44. Die Überschrift des Art. 43 wird wie folgt gefasst:
„Art. 43
Sprechstunden“.
45. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:
„Art. 44
Kostentragung; Geschäftsbedarf; Bekanntmachungen“.
46. Die Überschrift des Art. 45 wird wie folgt gefasst:
„Art. 45
Verbot der Erhebung von Beiträgen“.
47. Die Überschrift des Art. 46 wird wie folgt gefasst:
„Art. 46
Ehrenamt; Arbeitszeitversäumnis; Freistellung; Fortbildung“.
48. Die Überschrift des Art. 47 wird wie folgt gefasst:
„Art. 47
Besonderer Schutz bei Kündigung, Versetzung oder Abordnung“.
49. Die Überschrift des Art. 48 wird wie folgt gefasst:
„Art. 48
Zusammensetzung und Leitung; Teilversammlung“.
50. Die Überschrift des Art. 49 wird wie folgt gefasst:
„Art. 49
Ordentliche und außerordentliche Personalversammlung“.
51. Die Überschrift des Art. 50 wird wie folgt gefasst:
„Art. 50
Zeitpunkt“.
52. Die Überschrift des Art. 51 wird wie folgt gefasst:
„Art. 51
Befugnisse und Zuständigkeiten“.
53. Die Überschrift des Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52
Erweitertes Teilnahmerecht“.
54. Die Überschrift des Art. 53 wird wie folgt gefasst:
„Art. 53
Bildung von Stufenvertretungen“.

55. Die Überschrift des Art. 54 wird wie folgt gefasst:
„Art. 54
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
56. Die Überschrift des Art. 55 wird wie folgt gefasst:
„Art. 55
Bildung von Gesamtpersonalräten“.
57. Die Überschrift des Art. 56 wird wie folgt gefasst:
„Art. 56
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
58. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:
„Art. 57
Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
Allgemeine Aufgaben“.
59. Die Überschrift des Art. 58 wird wie folgt gefasst:
„Art. 58
Wahlberechtigung und Wählbarkeit“.
60. Die Überschrift des Art. 59 wird wie folgt gefasst:
„Art. 59
Größe und Zusammensetzung“.
61. Die Überschrift des Art. 60 wird wie folgt gefasst:
„Art. 60
Wahlvorstand; Wahl; Amtszeit; Vorsitz“.
62. Die Überschrift des Art. 61 wird wie folgt gefasst:
„Art. 61
Befugnisse“.
63. Die Überschrift des Art. 62 wird wie folgt gefasst:
„Art. 62
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
64. Die Überschrift des Art. 63 wird wie folgt gefasst:
„Art. 63
Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
65. Die Überschrift des Art. 64 wird wie folgt gefasst:
„Art. 64
Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen;
Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“.
66. Der Fünfte Teil wird der Vierte Teil.
67. Die Überschrift des Art. 67 wird wie folgt gefasst:
„Art. 67
Grundsätze für die Zusammenarbeit“.

68. Die Überschrift des Art. 68 wird wie folgt gefasst:

„Art. 68

Diskriminierungsverbot und Neutralitätsgebot“.

69. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Allgemeine Aufgaben; Informationsrecht; Teilnahme an Prüfungen“.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

70. Die Überschrift des Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Mitbestimmungsverfahren“.

71. Die Überschrift des Art. 70a wird wie folgt gefasst:

„Art. 70a

Initiativrecht“.

72. Die Überschrift des Art. 71 wird wie folgt gefasst:

„Art. 71

Einigungsstelle“.

73. Die Überschrift des Art. 72 wird wie folgt gefasst:

„Art. 72

Mitwirkungsverfahren“.

74. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 73

Dienstvereinbarungen“.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr.“ die Angabe „2, 7, 8 und“ eingefügt.

c) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ die Wörter „für Regelungen zur Umsetzung des § 167 Abs. 2 SGB IX, des betrieblichen Gesundheitsmanagements und“ eingefügt.

75. Die Überschrift des Art. 74 wird wie folgt gefasst:

„Art. 74

Durchführung von Entscheidungen“.

76. Die Überschrift des Art. 75 wird wie folgt gefasst:

„Art. 75

Mitbestimmung in Personal- und Sozialangelegenheiten“.

77. Die Überschrift des Art. 75a wird wie folgt gefasst:

„Art. 75a

Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen und automatisierten Verfahren“.

78. Die Überschrift des Art. 76 wird wie folgt gefasst:

„Art. 76

Mitwirkung in Personal-, Sozial- und Organisationsangelegenheiten“.

79. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 77
Beteiligung bei Kündigungen und Entlassungen“.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
80. Art. 77a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 77a
Erörterung bei leistungsbezogenen Maßnahmen“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
81. Die Überschrift des Art. 78 wird wie folgt gefasst:
„Art. 78
Ausnahmen von der Beteiligung“.
82. Die Überschrift des Art. 79 wird wie folgt gefasst:
„Art. 79
Beteiligung bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung“.
83. Die Überschrift des Art. 80 wird wie folgt gefasst:
„Art. 80
Zuständigkeit“.
84. Der Sechste Teil wird der Fünfte Teil.
85. Die Überschrift des Art. 81 wird wie folgt gefasst:
„Art. 81
Bildung und Aufgaben“.
86. Der Siebte Teil wird der Sechste Teil.
87. Die Überschrift des Art. 82 wird wie folgt gefasst:
„Art. 82
Zuständigkeit und Verfahren“.
88. Die Überschrift des Art. 83 wird wie folgt gefasst:
„Art. 83
Bildung und Besetzung der Fachkammern und des Fachsenats“.
89. Der Achte Teil wird der Siebte Teil.
90. Art. 84 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 84
Bayerischer Rundfunk“.
 - b) Nr. 5 Buchst. c wird aufgehoben.
91. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 85
Bayerischer Jugendring; Bayerisches Rotes Kreuz“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für die Beschäftigten des Bayerischen Roten Kreuzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle jeweils als selbstständige Dienststellen gelten und bei der Landesgeschäftsstelle ein Gesamtpersonalrat gebildet wird. ²Art. 6 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständige Nebenstellen und Teile der Dienststelle als selbstständige Dienststellen gelten können. ³Art. 55 findet keine Anwendung. ⁴Art. 1 Satz 2 des BRK-Gesetzes bleibt unberührt.“

92. Die Überschrift des Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Deutsche Rentenversicherung“.

93. Die Überschrift des Art. 88 wird wie folgt gefasst:

„Art. 88

Gemeinsame Angelegenheiten von Richtern,
Staatsanwälten und anderen Beschäftigten“.

94. Die Überschrift des Art. 89 wird wie folgt gefasst:

„Art. 89

Bayerische Bereitschaftspolizei“.

95. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90

Landesamt für Verfassungsschutz“.

96. Die Überschrift des Art. 91 wird wie folgt gefasst:

„Art. 91

Personalvertretung der Staatsanwälte“.

97. Die Überschrift des Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Dienststellen im Ausland“.

98. Die Überschrift des Art. 93 wird wie folgt gefasst:

„Art. 93

Behandlung von Verschlussachen“.

99. Der Zehnte Teil wird der der Achte Teil.

100. Die Überschrift des Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Erlass von Vorschriften“.

101. Die Überschrift des Art. 95 wird wie folgt gefasst:

„Art. 95

Religionsgemeinschaften“.

102. Der Elfte Teil wird der Neunte Teil.

103. Die Überschrift des Art. 96 wird wie folgt gefasst:

„Art. 96

Übergangsregelung für das Landesamt für Schule“.

104. Die Überschrift des Art. 97 wird wie folgt gefasst:

„Art. 97
Inkrafttreten“.

§ 8

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen.
 - b) In Nr. 10 werden die Satzbezeichnungen „²“ und „³“ gestrichen.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 17 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRückIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 83 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „; Abs. 5 gilt nicht“ gestrichen.
2. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 6 und § 6 Nrn. 4, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des treten außer Kraft:

1. § 22 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665).
2. die Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSch-PolV) vom 19. September 1986 (GVBl. S. 321, BayRS 2030-2-5-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 68 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
3. die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2030-2-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
4. die Verordnung über die Sitze der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und ihrer Fachbereiche vom 24. Juli 1975 (GVBl. S. 180, BayRS 2030-2-7-F), die zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 503) geändert worden ist.

Begründung:**A. Allgemeines****I. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

1. Gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 des BayBG darf die Dauer von Beurlaubungen gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Beurlaubung) und Art. 90 Abs. 1 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung einschließlich Altersbeurlaubung) bzw. der entsprechenden Regelungen des Bayerischen Richtergesetzes insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen. Elternzeit (max. 3 Jahre pro Kind) wird auf die Höchstbeurlaubungsdauer nicht angerechnet. Beamte und Beamtinnen mit einem Kind können sich deshalb bereits nach derzeitiger Rechtslage bis zu dessen Volljährigkeit beurlauben lassen (3 Jahre Elternzeit zzgl. der Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren). Entsprechendes gilt für Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten weniger als drei Jahre auseinanderliegen, da für jedes Kind erneut drei Jahre Elternzeit in Anspruch genommen werden können. Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten mehr als drei Jahre auseinanderliegen, können sich hingegen nicht durchgängig bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes beurlauben lassen. Selbiges gilt für Beamte und Beamtinnen, die bereits vor Geburt eines Kindes aus anderen Gründen beurlaubt waren, beispielsweise zur Pflege eines Angehörigen oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen. Die Erweiterung der Beurlaubung um zwei Jahre reduziert die Fälle, in denen die Höchstbeurlaubungsdauer bis zur Volljährigkeit des zu betreuenden Kindes nicht ausgeschöpft werden kann, weiter. Im Übrigen wird damit eine Gleichstellung zur Pflege naher Angehöriger erreicht.

Durch Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer für die Betreuung minderjähriger Kinder um zwei Jahre wird eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern vom 5. November 2018 umgesetzt.

2. Die Änderungen im Rentenrecht zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bedürfen aus Fürsorge- und Gleichbehandlungsgründen einer unter Beachtung der systembedingten Unterschiede wirkungsgleichen Übertragung auf die Beamtenversorgung.

II. Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**1. Bayerisches Beamtengesetz**

- a) Für die besonderen Fälle, in denen Hinterbliebene nicht Erben sind, gleichwohl aber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft aus der Personalakte haben, ist der Auskunftsanspruch auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.
- b) Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle auch von Beamten zu liefern. Im Interesse eines verwaltungsökonomischen Vollzugs wird den Dienstherren für die Meldung die Möglichkeit eröffnet, auf die bereits bestehenden Meldewege der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zurückzugreifen.

2. Leistungslaufbahngesetz

Laufbahnrechtlich kann die Ausgestaltung der Elternzeit zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Durch die neue Anrechnungsmöglichkeit wird im Laufbahnrecht eine weitere Verbesserung bei Inanspruchnahme von Elternzeiten sowie Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG geschaffen. Die tatsächliche abzuleistende Probezeit kann hierdurch verkürzt werden.

Sonderurlaub, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, soll das berufliche Fortkommen nicht einschränken. Die ausdrückliche Ausdehnung der fiktiven Laufbahnnachzeichnung stellt dies sicher.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen wird umgesetzt.

Im Übrigen erfolgen klarstellende und redaktionelle Änderungen.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Die Vorgaben des BVerfG zum Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Beschluss vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16) werden umgesetzt.

4. Bayerisches Disziplinargesetz

Um der Verschleppung von Entscheidungen des Gerichts nach Art. 61 BayDG über die Ausreizung der Regeln zur Äußerungsfrist beim rechtlichen Gehör im Beschwerdeverfahren entgegenzuwirken, wird eine Beschwerdebegründungsfrist eingeführt.

5. Bayerisches Reisekostengesetz

Die Einführung neuer mobiler Arbeitsmodelle erfordert eine Konkretisierung von Dienstreisen und sonstigen, durch die flexiblere Arbeitsorganisation veranlassten Fahrten. Eine Dienstreise liegt nur vor, wenn dienstliche Gründe die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes erfordern und nicht nur Folge einer Wahlfreiheit des Beschäftigten ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu erbringen. Entsprechendes gilt für Dienstgänge.

6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

- a) Das BVerfG hat mit Entscheidung vom 6. April 2017 – 2 C 13.16 bezüglich der Wartezeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz gesetzliche „Stellenhebungen“ Beförderungen gleichgestellt. Das entspricht nicht der bisherigen Praxis des Bundes und der Länder. In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayBeamTVG wird klargestellt, dass (gesetzliche) Ämterhöherstufungen entsprechend der bisherigen Praxis nicht unter die zweijährige Wartefrist der Versorgungswirksamkeit fallen.
- b) Daneben bedarf die zunehmend auch örtliche Flexibilisierung der Arbeitswelt eine Anpassung der Bestimmungen zum Wege-Unfallschutz.

7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

- a) Die Möglichkeit, dass bei Neubildung einer Dienststelle infolge des Fehlens eines Übergangspersonalrats eine personalvertretungsrechtliche Lücke besteht, soll durch die Aufgabenübertragung auf den zu bildenden Wahlvorstand geschlossen werden.
- b) Die Bereiche, in denen der Abschluss einer Dienstvereinbarung sinnvoll wäre, dies aber bislang nicht möglich war, werden in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen.
- c) Um zu verhindern, dass beim Bayerischen Roten Kreuz der zentrale Personalrat in München für alle in Bayern bestehenden Kreis- und Bezirksverbände, die zum Teil weit entfernt liegen, zuständig ist, werden die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Landesgeschäftsstelle jeweils als eine Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn kraft Gesetzes verselbstständigt.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****(Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 67)**

Die Umformulierung dient ausschließlich der sprachlichen Verbesserung und enthält keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Nr. 2 (Art. 92)

Durch Streichung der Verweise auf Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) wird die Höchstdauer von Beurlaubungen für die Betreuung minderjähriger Kinder entsprechend der Regelung zur Pflege naher Angehöriger um zwei Jahre angehoben.

Zu Nr. 3 (Art. 96)**zu Buchst. a**

Aufwendungen des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten sind nur beihilfefähig, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinn des Steuerrechts im zweiten Jahr vor der (Beihilfe-)Antragsstellung einen Betrag von 18.000 Euro nicht übersteigt. Renten unterliegen in Abhängigkeit vom Jahr des Beginns der Rente nur anteilig der Steuerpflicht und gehen auch nur mit diesem Anteil in die Bildung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ein. Bei einer Überschreitung gilt der Ehegatte nach der Rechtsprechung als wirtschaftlich selbständig mit der Folge, dass eine (private) Vollversicherung erforderlich ist.

In den kommenden Jahren wird die Höhe des zu versteuernden Anteils von Renten ansteigen. Damit steigt die Gefahr, dass in zunehmendem Ausmaß auch bei durchschnittlicher Rentenhöhe ein Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Kosten des Ehegatten bzw. Lebenspartners entstehen wird. Dies ist insbesondere dann kritisch zu bewerten, wenn eine Überschreitung des Grenzbetrages durch eine der üblichen jährlichen Erhöhungen der Renten oder sonstige Maßnahmen („Mütterrente“) ausgelöst würde. Diesem wirtschaftlich ungerechtfertigten Ergebnis wird durch eine maßvolle Anhebung des Grenzbetrages entgegengewirkt.

zu Buchst. b

Es wird sichergestellt, dass Spenderinnen und Spender von Organen, die einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person übertragen werden sollen, für die anlässlich der Organspende erforderliche stationäre Behandlung von der Tragung von Eigenbehalten im Sinn des Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG ausgenommen sind.

zu Buchst. c**zu Doppelbuchst. aa**

Die bisherige Regelung in den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV), wonach Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung von der Tragung von Eigenbehalten im Sinn des Art. 96 Abs. 3 Satz 5 BayBG freigestellt sind, ist als Verwaltungsvorschrift rechtlich nicht verbindlich. Die normative Klarstellung in Art. 96 BayBG erhöht die Rechtssicherheit und trägt damit zur Verwaltungsvereinfachung bei. Zudem wird sichergestellt, dass Spenderinnen und Spender von Organen, die einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person übertragen werden sollen, für die anlässlich der Organspende erforderliche ambulante Therapie ebenfalls von der Tragung von Eigenbehalten im Sinn des Art. 96 Abs. 3 Satz 5 BayBG ausgenommen sind.

Vergleichbare Freistellungen bestehen für beide Fallgestaltungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 24e, § 27 Abs. 1 a Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)).

zu Doppelbuchst. bb

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

zu Buchst. d

Aufgrund der Zunahme des Durchschnittsalters der Bevölkerung steigt auch die Zahl der Beihilfeberechtigten, die u.a. aufgrund von Demenz und vergleichbaren Erkrankungen nicht mehr in der Lage sind, Beihilfeanträge fristgerecht zu stellen. Die fehlende Alltagskompetenz wird aufgrund des schleichenden Fortschreitens der o.g. Erkrankungen von Angehörigen, Bevollmächtigten und sonstigen Betreuern häufig erst zu einem Zeitpunkt erkannt, in dem Beihilfeansprüche oftmals bereits erloschen sind. Mittels des Rechtsinstruments der Wiedereinsetzung (Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) ist aufgrund deren Ausnahmecharakter und der damit verbundenen strengen rechtlichen Voraussetzungen nur in wenigen Fällen eine Abhilfe möglich.

Eine Verlängerung der Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags von einem auf drei Jahre trägt damit wesentlich zur Entlastung von Pflegebedürftigen, Schwerkranken und ihren pflegenden Angehörigen bei.

Zu Nr. 4 (Art. 100)

Die Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (BayRS 2030-2-5-I) wird mit diesem Gesetz aufgehoben (siehe hierzu § 8) und inhaltsgleich als Art. 100 Abs. 5 gesetzlich eingeführt. Damit sind alle Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Nr. 5 (Art. 107)

zu Buchst. a

Der neue Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Hinterbliebene Anspruch auf Auskunft aus der Personalakte haben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hinterbliebene sind solche im Sinne des Beamtenversorgungsrechts, soweit sie Hinterbliebenenversorgung erhalten.

zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchst. a.

Zu Nr. 6 (Art. 108)

zu Buchst. a

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle auch von Beamten zu liefern.

Zu Satz 1:

Bei Arbeits- und Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Arbeitgebers/Dienstherrn und Arbeitnehmers/Beamten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherrn der Beamten und Beamtinnen im Sinne des Art. 1 BayBG sowie des Art. 1 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs soll den Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) weiter zu melden. Die Unfallkassen der Länder sind für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Da in Bayern die KUVB nach der Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse deren laufenden Verwaltungsgeschäfte wahrnimmt, erfolgt eine Ermächtigung zur Meldung über die KUVB.

Die KUVB integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamten und Beamtinnen in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an Eurostat. Sowohl durch das bei der KUVB aus dem Arbeitnehmerbereich vorhandene Fachwissen insbesondere hinsichtlich der aufwändigen, manuellen Codierung der Dienstunfalldaten wie auch dem bereits eingerichteten technischen Meldeweg über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales können hier Synergieeffekte genutzt und der wesentlich aufwändigere Aufbau eines eigenen Meldewesens für eine geringe Anzahl an meldepflichtigen Daten sowohl im staatlichen Bereich wie auch bei den nichtstaatlichen Dienstherrn vermieden werden.

Wegen § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung. Durch diese Regelung wird gleichzeitig eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis der Dienstherrn an die KUVB geschaffen.

Zu Satz 2:

Wegen § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamten und Beamtinnen eine Aufgabe der KUVB ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutzrechtlichen Belangen können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 7 (Art. 111)

Eine sog. Dunkelverarbeitung wird durch die Anwendung der nach Art. 96 Abs. 3 Satz 5 BayBG vorgegebenen Eigenbeteiligung je verordnetem Arzneimittel nicht ausgeschlossen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass dies auch für die Eigenbeteiligung im Sinn des Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus gelten soll.

Zu Nr. 8 (Art. 142)

Die Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 9 (Art. 144)

Die Erweiterung der Übergangsregelung ist zur rechtssicheren Abwicklung von Aufwendungen, die vor dem Inkrafttreten der in § 1 Nr. 3 Buchst. d enthaltenen Änderung entstanden sind, erforderlich. Für diese Aufwendungen ist weiterhin die bisherige Frist von einem Jahr zur Beantragung von Beihilfeleistungen maßgebend.

Zu Nr. 10 (Art. 145)

zu Buchst. a

Die Neufassung der Überschrift dient der Klarstellung. Der Wortlaut der Norm umfasst neben den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch sonstige Personen, die durch Vertrag im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, insbesondere Auszubildende und Praktikanten. Dies ist auch zweckmäßig aus praktischen Erwägungen und aus Gründen der Rechtssicherheit. Um Unklarheiten durch die zu eng gefasste Überschrift zu vermeiden wird sie an den Wortlaut der Norm angepasst.

zu Buchst. b und c

Die Regelungen zur Personalakte und zum Einsatz automatisierter Verfahren sollen für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst, soweit gesetzliche oder tarifliche Regelungen nicht entgegenstehen, entsprechend angewandt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 70 GG. Danach haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Bis zum 31. August 2006 hatte der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz bezüglich der Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Dies schloss vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit ein. Im Zuge der Föderalismusreform wurden davon nur die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern in die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG überführt, nicht jedoch die Rechtsverhältnisse der übrigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dies erlaubt den Rückschluss, dass das Recht zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vertraglich Beschäftigten im öffentlichen Dienst in die (alleinige) Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen ist. In jedem Fall ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder jedoch aus Art. 72 Abs. 1 GG. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG unterliegt das allgemeine Arbeitsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund jedoch keine Regelungen für den öffentlichen Dienst getroffen hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung in diesem Bereich.

Eine entsprechende Anwendung der Regelungen zum Personalaktenrecht auch für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Personalakten sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und – für den Bereich des Beamtenrechts – des Bundesverwaltungsgerichts eine Sammlung von Urkunden und Vorgängen, die die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten betreffen und in einem inneren Zusammenhang mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen. Dabei wird zwischen formellen und materiellen Personalakten unterschieden. Zu den materiellen Personalakten gehören alle für das Arbeitsverhältnis relevanten Schriftstücke unabhängig davon, in welcher Form diese aufbewahrt werden. Unter formalen Personalakten wird die Art der Registrierung und Aufbewahrung verstanden. Die materiellen Personalaktendaten unterliegen im Arbeitnehmerbereich unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften. Im Unterschied zum Beamtenrecht existiert keine gesetzliche Grundlage, formale Personalakten für vertraglich Beschäftigte zu führen. Dies liegt im Organisationsermessen des Arbeitgebers. Die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder enthalten lediglich ein Einsichtsrecht in die vollständigen Personalakten, ohne Regelungen zum Inhalt, Gliederung und Gestaltung dieser, zur Entfernung von Vorgängen, zur Aufbewahrungsdauer oder zur elektronischen Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten zu treffen.

Mit dem Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) wurde die Vereinbarkeit der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Personalaktendaten sowie die individuellen Rechte der Beamtinnen und Beamten mit der auf Grundlage von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt. Daneben wurde vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz automatisierter Verfahren in der Personalverwaltung geschaffen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheint eine entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Personalaktenvorschriften für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst unumgänglich. Neben den Gründen der Praktikabilität wird damit eine einheitliche Personalaktenführung, auch im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Personalakte, sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst weitgehend ermöglicht.

Eine entsprechende Anwendung erscheint nur sinnvoll, soweit die Normen auch auf vertraglich Beschäftigte erstreckt werden können. Dies ist bzgl. des § 50 BeamtStG sowie der Art. 103 bis 111 grundsätzlich gegeben. Bzgl. der Art. 106 und 107 bestehen tarifvertragliche, inhaltlich vergleichbare Regelungen. Eine analoge Anwendung soll dennoch angeordnet werden, um mit der neuen Regelung auch die außertariflich entlohnten Beschäftigten zu erfassen.

Im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen kann Art. 110 nur insoweit analog angewandt werden, soweit nicht anderweitig durch Gesetz oder Tarifvertrag längere Fristen für die Aufbewahrung von Personalakten der vertraglich Beschäftigten vorgesehen sind. Eine längere Aufbewahrungsfrist ist beispielsweise für Unterlagen im Hinblick auf die Altersversorgung im öffentlichen Dienst bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nötig, da Ansprüche darauf gem. § 18a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erst nach 30 Jahren verjähren.

Zu § 2 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 3)

Beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, wird zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit auf das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verzichtet.

Zu Nr. 2 (Art. 12)

Die Änderung der Anrechnungsmodalitäten auf die Probezeit erfolgt, um die Fälle der Elternzeit mit der Teilzeit gem. Art. 88 Abs. 4 BayBG gleichzustellen. Bei einer Teilzeit nach Art. 88 Abs. 4 BayBG handelt es sich um Zeiten einer Beschäftigung mit einer

ermäßigten Arbeitszeit, die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 5 LbG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 LbG in vollem Umfang bei der Berechnung der Probezeit berücksichtigt wird. Sofern eine Teilzeit nach Art. 88 Abs. 4 BayBG während der Probezeit gewährt wird, kann die Freistellungsphase in den Zeitraum der Probezeit fallen. Damit ein ausreichender Beobachtungszeitraum während der Probezeit sichergestellt wird, kann die vollständige Freistellung während der Probezeit für maximal sechs Monate bewilligt werden. Der Zweck der Probezeit wird hierdurch nicht gefährdet. Für Beamte und Beamtinnen, die sich in Elternzeit oder einer familienpolitischen Beurlaubung befinden, kann daher auch eine Anrechnung auf die Probezeit erfolgen.

Zu Nr. 3 (Art. 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Nr. 1.

Zu Nr. 4 (Art. 16)

In Fällen der Bündelungsbewertung nach Art. 25 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes kann es nach erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung dazu kommen, dass die grundsätzlich vorgesehene Erprobungszeit nicht als erforderlich angesehen wird, weil der bisherige Dienstposten in der Spitze mindestens so hoch bewertet war, wie der neue höherwertige Dienstposten. Mit dem neuen Satz 4 erhalten die Dienstherren deshalb klarstellend die Möglichkeit, in diesen Fällen von einer Erprobungszeit abzusehen. Im Übrigen werden die bestehenden Ausnahmetatbestände (bisherige Sätze 3 und 4) in Satz 3 inhaltsgleich zusammengefasst. Die Anpassung in Satz 2 ist rein redaktionell.

Zu Nr. 5 (Art. 17a)

Sonderurlaub, der gemäß § 13 BayUrIMV dienstlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen dient, soll keine Einschränkung für die Beamtinnen und Beamten im beruflichen Fortkommen darstellen. Durch die Möglichkeit, die periodische Beurteilung nachzuzeichnen, wird sichergestellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten auch während der Sonderurlaubs oder vor dessen Ende auf höherwertige Dienstposten mit einer aktuellen Beurteilung bewerben können. Das Ergebnis der Erprobungszeit kann fiktiv festgestellt werden, sodass eine Beförderung auch während des Sonderurlaubs möglich ist.

Zu Nr. 6 bis 8 (Art. 34 und 35)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (Art. 59)

Die Festlegung einer abweichenden Beurteilungsskala wird künftig der Verantwortlichkeit des jeweiligen Ressorts überlassen.

Zu Nr. 10 (Art. 62)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Nr. 3.

Zu Nr. 11 (Art. 67)

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 28. Juni 2018 die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen erlassen. Die Richtlinie bestimmt insbesondere, dass vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dort festgelegten Bestimmungen durchzuführen ist. Die getroffenen Vorgaben, die bereits bisher die Überlegungen des Verordnungsgebers mitgeprägt haben, werden aufgrund der EU-Vorgaben ausdrücklich in das LbG aufgenommen.

Zu Nr. 12 (Art.68)

Die Einvernehmensregelung entfällt zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit.

**Zu § 3
(Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern)**

Zu Nr. 1, 5 und 6 (Art. 1, Art. 9, Art. 10)

Mit den Änderungen wird der Inhalt der beiden Verordnungen „Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ und „Verordnung über die Sitze der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und ihrer Fachbereiche“ in das Gesetz überführt. Gleichzeitig werden beide Verordnungen aufgehoben (siehe hierzu § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4).

Zu Nr. 2 und 3 (Art. 6, Art. 6a)

Die Anpassungen sind aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, erforderlich, um dem Lebenszeitprinzip als einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinn des Art. 33 Abs. 5 GG Rechnung zu tragen. Die Regelungen des Art. 45 BayBG zur Übertragung eines Amtes in leitender Funktion finden beim Präsidenten Anwendung.

Das Amt des Vizepräsidenten wird unmittelbar auf Lebenszeit übertragen.

Zu Nr. 4 (Art. 7)

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geltende Normsprache.

**Zu § 4
(Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes)**

Die Änderungen in Art. 65 dienen der Angleichung an die entsprechende Vorschrift des Bundesdisziplinargesetzes sowie der Beschleunigung des Disziplinarverfahrens.

Zu Abs. 1 und 2

Der eingefügte Absatz 1 entspricht dem Bundesrecht und ist aus systematischen Gründen voranzustellen. Absatz 2 ist inhaltlich unverändert.

Zu Abs. 3

Absatz 3 dient der Verfahrensbeschleunigung, der im Disziplinarverfahren nach Art. 4 BayDG besondere Bedeutung zukommt. Mit der Änderung wird ein Begründungserfordernis im Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Gerichts nach Art. 61 BayDG über die Aussetzung von Maßnahmen nach Art. 39 BayDG statuiert. Dadurch wird vermieden, dass das Gericht aus Gründen des rechtlichen Gehörs eine Äußerungsfrist festsetzen muss, wenn die Beschwerde ohne Begründung eingelegt wird. Die Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im Gegensatz zur Äußerungsfrist nicht verlängerbar (Kopp/Schenke in VwGO Kommentar, § 146 VwGO Rn. 38). Zusätzlich beschränkt das Begründungserfordernis den Prüfungsmaßstab des Gerichts auf die dargelegten Gründe, § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO.

Nach derzeitiger Rechtslage lässt sich das Erfordernis einer fristgebundenen Begründung für Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse nach Art. 61 BayDG nicht über Art. 3 BayDG i. V. m. § 146 Abs. 4 VwGO begründen. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO ist nur auf die Fälle des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO anwendbar, somit nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach den §§ 80, 80a und 123 VwGO. Obwohl also Art. 61 BayDG ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren statuiert, handelt es sich dabei nicht um ein solches i. S. d. § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO, vgl. BayVGH Beschluss vom 06.11.2007 – 16a CD 07.2007.

**Zu § 5
(Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)**

Zu Nr. 1 (Art. 2)

zu Buchst. a

Die Dienststelle im reisekostenrechtlichen Sinne verbleibt – entsprechend zur Regelung für Tele- und Wohnraumarbeit – auch dann an der Dienststelle, der ein Beschäftigter

organisatorisch zugeordnet ist, wenn es dem Beschäftigten freigestellt ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu leisten, obwohl dienstliche Gründe dies nicht erfordern. Die Regelung in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz BayRKG wird entsprechend ergänzt.

zu Buchst. b

Die Einführung neuer Modelle von mobiler Arbeit – wie z. B. Behördensatelliten – erfordert eine Abgrenzung von Dienstreisen zu sonstigen, durch die flexiblere Arbeitsorganisation veranlassten und damit regelmäßig nicht aus allein dienstlichen Gründen notwendigen Fahrten. Eine Dienstreise liegt nur vor, wenn dienstliche Gründe die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes erfordern und es nicht nur Folge einer Wahlfreiheit des Beschäftigten ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu erbringen. Entsprechendes gilt für Dienstgänge.

Wird Beschäftigten – insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit von Familienpflichten und Beruf – ermöglicht, die Arbeitsleistung auch außerhalb der Dienststelle oder Wohnung zu erbringen, sind dafür erforderliche Fahrten keine Dienstreisen, da diese primär im Interesse der Beschäftigten erfolgen. Die Kosten für diese Fahrten sind ähnlich den Fahrten Wohnung-Arbeitsstelle der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen und nicht als Reisekosten erstattungsfähig.

zu Buchst. c

Die unter Buchst. b erläuterten Änderungen gelten für Dienstgänge entsprechend.

zu Buchst. d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 15)

Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. b.

Zu § 6

(Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 12)

Mit der Ergänzung wird in Folge der Entscheidung des BVerwG vom 6. April 2017 – 2 C 13.16 klargestellt, dass bei strukturellen Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung die versorgungsrechtliche Wartefrist wie bisher keine Anwendung findet. In diesen Fällen erfolgt die Ämterzuweisung nicht durch Einzelverwaltungsakt.

Zu Nr. 2 (Art. 17)

Mit der Ergänzung wird redaktionell klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis nur nichtberufsmäßiger Wehrdienst in deutschen Streitkräften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Hierzu wird der Terminologie an die Vorschrift zur Berücksichtigung von berufsmäßigen Wehrdienst (Art. 16 BayBeamtVG) angeglichen.

Zu Nr. 3 (Art. 46)

Die Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen ist eine wichtige Maßnahme, damit staatliche, aber auch nichtstaatliche Dienstherrn attraktive Dienst- bzw. Arbeitgeber bleiben. Dazu gehören insbesondere neue Möglichkeiten mobiler Arbeit, wie sie in der staatlichen Verwaltung mit sogenannten Behördensatelliten erprobt werden.

Die Einführung neuer Modelle von mobiler Arbeit macht es erforderlich, die Voraussetzungen für den Dienstunfallschutz bei den sog. Wegeunfällen anzupassen. Ermöglicht der Dienstherr Bediensteten, die Arbeitsleistung außerhalb der Dienststelle an einem dritten Ort zu erbringen, indem er einen Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle anbietet, soll für mit dem Dienst zusammenhängende Fahrten zwischen Familienwohnung bzw. Unterkunft und diesem Arbeitsplatz Wege-Unfallschutz eingeräumt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde, das heißt in Räumlichkeiten des Dienstherrn eingerichtet, auf seine Kosten mit Arbeitsmitteln ausgestattet und vom Dienstherrn genehmigt wurde. Die bloße Billigung oder Duldung durch den Dienstherrn, dass der Dienst auch außerhalb der Dienststelle an einem anderen Ort verrichtet wird, genügt nicht.

Zu Nr. 4 (Art. 71)

Der Bemessungszeitraum für den Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene und vor der Berufung ins Beamtenverhältnis erzogene Kinder wird bei Ruhestandseintritten ab dem 1. Januar 2019 von 24 auf 30 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat angehoben.

Zu Nr. 5 (Art. 87)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6 (Art. 103)

Die Berücksichtigung von Erziehungszeiten im Beamtenverhältnis vor 1992 geborener Kinder bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird ebenfalls entsprechend angepasst. Der Berechnungszeitraum endet bei Ruhestandseintritten ab dem 1. Januar 2019 mit dem fünfzehnten statt bisher zwölften Lebensmonat des Kindes.

Zu Nr. 7 (Art. 114a)

In der Übergangsvorschrift des Art. 114a wird die Weitergabe der verbesserten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten an am 1. Januar 2019 vorhandene Versorgungsempfänger geregelt.

Zu Abs. 1:

Versorgungsempfänger mit einem Kindererziehungszuschlag nach Art. 71 Abs. 9 BayBeamtVG erhalten ab dem 1. Januar 2019 den Zuschlag auf Basis der angehobenen Kindererziehungszeit. Es gelten die Berechnungsregeln des Art. 71 BayBeamtVG wie bisher weiter. Das gilt auch für Kindererziehungsschläge, die vor Inkrafttreten des BayBeamtVG nach § 50a Abs. 8 BeamtVG gewährt und mit Art. 101 Abs. 4 BayBeamtVG übergeleitet wurden und ab 1. Januar 2011 als Zuschlag im Sinne des Art. 71 BayBeamtVG gelten.

Die Übertragung der Verbesserungen auf die betroffenen Versorgungsempfänger erfolgt von Amts wegen. Auf Grund der vorrangigen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen dabei auch die Auswirkungen der Verbesserungen auf einen etwaigen Rentenanspruch überprüft werden.

Zu Abs. 2:

Versorgungsempfänger, die vor 1992 geborene Kinder im Beamtenverhältnis erzogen haben und deren ruhegehaltfähige Dienstzeit Zeiten nach Art. 103 Abs. 2 oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BeamtVG in der vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassungen zu Grunde liegen, erhalten ab 1. Januar 2019 einen erhöhten Zuschlag zum Ruhegehalt. Davon umfasst sind auch Kindererziehungszeiten, für die nach § 85 Abs. 7 Satz 1 BeamtVG in den bis zum 31. August 2006 geltenden Fassungen das bis 31. Dezember 1991 geltende Recht anzuwenden war. Der Zuschlag wird für den siebten bis fünfzehnten Lebensmonat des Kindes in Höhe von insgesamt 1,35 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge gewährt. In diesem Zeitraum erworbene Anteile des Ruhegehalts werden entsprechend der bisherigen Systematik auf den Zuschlag angerechnet; dem entspricht ebenfalls die Deckelung von Ruhegehalt und Zuschlag auf das im jeweiligen Amt erreichbare Höchstruhegehalt. Im Übrigen gelten über den Verweis in Art. 114a Abs. 2 Satz 3 für den Zuschlag die gleichen Regeln wie für den Kindererziehungszuschlag nach Art. 71 BayBeamtVG. Damit wird sichergestellt, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles ab dem 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 für Erziehungszeiten vor 1992 geborener Kinder während des Beamtenverhältnisses keine Doppelberücksichtigung dieser Zeiten für die Erziehungsmonate Sieben bis Zwölf bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem Zuschlag nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt.

Zu Abs. 3:

Mit dem neuen Abs. 3 wird der anzuwendende Rechtsstand der Abs. 1 und 2 für vor den 1. Januar 2019 rückwirkende Erst- oder Änderungsfestsetzungen klargestellt.

**Zu § 7
(Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)**

Zu Nr. 1 bis 12, 15 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 27, 29 bis 37, 39 bis 65, 67 bis 68, 70 bis 73, 75 bis 78, 81 bis 83, 85, 87 bis 88, 92 bis 98, 100 bis 101, 103 bis 104 (Überschriften)

Die Vorschriften des BayPVG werden um amtliche Artikelüberschriften ergänzt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Ergänzung. Bisher waren amtliche Überschriften nur in Art. 53a und Art. 86 BayPVG enthalten.

Zu Nr. 13 (Art. 13)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Die in Art. 13 Abs. 2 BayPVG aufgestellten Regelungen waren bislang entsprechend auf das Institut der Zuweisung anzuwenden.

Zu Nr. 14 (Art. 14)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die Regelung des Art. 14 Abs. 2 BayPVG ist obsolet geworden und führte in der Praxis daher zu Unklarheiten. Die dort genannte Rechtsfolge ergibt sich bereits aus Art. 13 Abs. 3 Buchst. b i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayPVG.

zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchst. b.

Zu Nr. 19 (Art. 19)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Eine Regelung zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zweier Gewerkschaften fehlte bislang. Nunmehr ist klargestellt, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein muss.

Zu Nr. 23 (Art. 23)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die 6-Wochen-Frist kann wegen der derzeitigen Fassung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) nicht eingehalten werden. Die Formulierung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 28 (Art. 27a)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

zu Doppelbuchst. aa

Im Rahmen der Behörden- und Ressortumbildungen der letzten Jahre haben sich gesetzliche Lücken bei den personalvertretungsrechtlichen Übergangsmandaten ergeben, die mit den Änderungen geschlossen werden sollen.

So wird nunmehr geregelt, dass im Falle, dass eine Gruppe im Übergangspersonalrat nicht vertreten wird, die übrigen Mitglieder des Übergangspersonalrats die Vertretung

bis zur Neuwahl des Personalrats übernehmen. Nicht geregelt war zudem bislang der Fall, dass der neugebildeten Dienststelle keine Personalräte mehr angehören. In diesem Fall hätte sich bis zur Wahl des Personalrats eine personalvertretungsrechtliche Lücke ergeben, die nunmehr durch die Vertretung durch die Stufenvertretung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, durch den zu bildenden Wahlvorstand wie in Art. 27a Abs. 3 Satz 2 BayPVG geschlossen wird.

zu Doppelbuchst. bb

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 38 (Art. 37)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sollen auch Umlaufverfahren auf elektronischem Wege zulässig sein.

Zu Nr. 66, 84, 86, 89, 99, 102

Der Vierte und Neunte Teil des BayPVG sind nicht mehr belegt. Die verbleibenden Teile werden redaktionell in ihrer Nummerierung nachgezogen.

Zu Nr. 69 (Art. 69)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Das Schriftformerfordernis wird ersetzt, um einen Gleichklang mit den mit den Vorschriften der Art. 70, 70a, 72 BayPVG herzustellen.

Zu Nr. 74 (Art. 73)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die Möglichkeiten Dienstvereinbarungen abzuschließen werden deutlich erweitert. Damit ist es künftig möglich, auch in diesen Bereichen Kollektivvereinbarungen im Sinne des Art. 88 Abs. 1 DSGVO abzuschließen.

Dienstvereinbarungen sollen möglich sein über Regelungen der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayPVG), allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayPVG), Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayPVG) sowie Regelungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement und behördlichen Gesundheitsmanagement.

Zu Nr. 79 und 80 (Art. 77 und 77a)

Redaktionell werden die beiden Vorschriften um amtliche Artikelüberschriften ergänzt.

Um einen Gleichklang mit den Vorschriften der Art. 70, 70a, 72 BayPVG herzustellen, wird die Schriftform durch das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers ersetzt.

Zu Nr. 90 (Art. 84)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die Vorschrift verstößt gegen das in § 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verankerte Diskriminierungsverbot und ist daher aufzuheben. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 TzBfG darf ein befristet Beschäftigter wegen seiner Befristung nicht schlechter behandelt werden als vergleichbar unbefristete Beschäftigte, wenn nicht sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Der generelle Ausschluss der Wählbarkeit für befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats endet, stellt eine Diskriminierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 TzBfG dar. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung zu den übrigen Beschäftigten ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor Ende der Amtszeit des Personalrats endet, scheidet das befristet beschäftigte Personalratsmitglied gem. Art. 29 Abs. 1 Buchst. c BayPVG aus dem Personalrat aus.

Zu Nr. 91 (Art. 85)

Die Norm wird redaktionell um eine amtliche Artikelüberschrift ergänzt.

Der neue Absatz 2 regelt die Personalvertretungsstruktur beim Bayerischen Roten Kreuz neu. Das Bayerische Rote Kreuz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche „sonstige Körperschaft“ im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayPVG. Daraus folgt dem Grundsatz nach, dass das gesamte Bayerische Rote Kreuz eine Dienststelle darstellt. Das Bayerische Rote Kreuz ist jedoch dezentral in 73 Kreis- und 5 Bezirksverbänden organisiert, mit jeweils eigenen örtlichen gewählten ehrenamtlichen Führungsstrukturen, eigenen Kreis- bzw. Bezirksgeschäftsstellen und entsprechenden Kreis- und Bezirksgeschäftsführern bzw. dem Landesgeschäftsführer mit jeweils abgrenzbarem zugeordnetem Personalkörper.

Zwar können gemäß Art. 6 Abs. 3 BayPVG einzelne Dienststellen durch Verselbständigungsbeschlüsse eigene Dienststellen bilden, liegt ein solcher jedoch nicht vor, ist der örtliche Personalrat in München für teilweise weit entfernt tätiges Personal an einem anderen Ort in Bayern zuständig.

Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten zu bereinigen und eine geordnete, rechtlich klare und der Struktur des Bayerischen Roten Kreuzes entsprechende interessengerechte Personalvertretung zu gewährleisten, wird für das Bayerische Rote Kreuz eine Sonderregelung geschaffen. Derartige Sonderregelungen bestehen u. a. bereits für den Bayerischen Jugendring oder die AOK Bayern. Die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle gelten danach jeweils als selbstständige Dienststellen. Bei der Landesgeschäftsstelle wird ein Gesamtpersonalrat gebildet. Eine weitere Verselbständigung innerhalb der Kreis-/Bezirksverbände bzw. der Landesgeschäftsstelle (z. B. für Alten-/Pflegeheime) ist gem. Art. 6 Abs. 3 BayPVG möglich. Die Aufgabengebiete solcher verselbständigten Einheiten sind jedoch, da innerhalb einer örtlichen Verbandsgliederung organisiert, überschaubar und durch die Anforderung eines eigenen Aufgabenbereichs und Organisation auch abgrenzbar, so dass es weiterer Gesamtpersonalräte nicht bedarf, weshalb Art. 55 BayPVG keine Anwendung findet. Damit durch die neue Sonderregelung die Struktur des Bayerischen Roten Kreuzes nicht mittelbar gesetzlich festgeschrieben wird, wird mit dem neuen Absatz 2 Satz 4 klargestellt, dass die Regelung des Art. 1 Satz 2 BRK-Gesetz unberührt bleibt.

Für die weiteren organisatorischen Untergliederungen innerhalb des Bayerischen Roten Kreuzes, nämlich für die Schwesternschaften und die Rotkreuz-Gemeinschaften, ist keine Regelung in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht erforderlich.

Die Schwesternschaften sind als eingetragener Verein organisiert. Damit unterfallen sie nicht dem Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsrechts (vgl. Art. 1 BayPVG).

Die Rotkreuz-Gemeinschaften sind dem Bayerischen Roten Kreuz unmittelbar zugeordnet. Für diese ist jedoch ebenfalls keine Sonderregelung erforderlich. Die dort tätigen Personen sind keine Beschäftigten i. S. v. Art. 4 BayPVG, da sie fast ausschließlich ehrenamtlich tätig werden. Von einer Sonderregelung kann daher abgesehen werden, da die Rotkreuz-Gemeinschaften keine personalratsfähigen Dienststellen i. S. v. Art. 12 Abs. 1 BayPVG darstellen würden.

Zu § 8 (Änderung des Kostengesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Aufgrund des relativ geringen Umfangs des Kostengesetzes ist eine amtliche Inhaltsübersicht entbehrlich.

Zu Nr. 2 (Art. 3 Abs. 1):

Die Satzbezeichnung wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 3 (Art. 19 Abs. 3 und 4):

Die Konkursordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben. Die Bezugnahme darauf in den Absätzen 3 und 4 ist daher durch Bezugnahme auf die Insolvenzordnung zu ersetzen.

Zu § 9**(Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)**

Der Zeitraum für die Zuführung von Mitteln in die Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Art. 17 Abs. 1 ist mit dem Jahr 2017 abgelaufen. Die Regelungen in Art. 17 Abs. 5 über die Abwicklung der Zuführungen nach Abs. 1 sind damit obsolet. Die Abs. 1 bis 4 gelten mit Ausnahme der Änderung unter Nr. 1 wegen der weiterhin möglichen Zuführungen der Sozialversicherungsträger (Abs. 3 Satz 3) fort.

Zu § 10**(Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten)****Zu Abs. 1:**

Zu Satz 1:

Regelung zum Inkrafttreten.

Zu Satz 2:

Um die europarechtliche Meldeverpflichtung für das Meldejahr 2018 zu erfüllen, bedarf es wegen § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV eines rückwirkenden Inkrafttretens des neuen Art. 108 Abs. 6 BayBG. Die verbesserten Leistungen für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder treten zeitgleich mit der Mütterrente II in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft.

Zu Abs. 2:

Zu Nr. 1:

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Der Übergang zur neuen Rechtslage ist vollzogen, sodass die Übergangsvorschriften keinen Anwendungsbereich mehr finden.

Zu Nr. 2:

Die Verordnung wird inhaltsgleich als Art. 100 Abs. 5 BayBG gesetzlich eingeführt (siehe hierzu § 1 Nr. 6 des Gesetzes).

Zu Nr. 3 und 4:

Der Inhalt der Verordnungen wird in Art. 1, 9 und 10 HföD-Gesetz überführt (siehe hierzu § 3 Nr. 1, 5 und 6 des Gesetzes).

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsminister Albert Füracker

Abg. Thomas Gehring

Abg. Max Gibis

Abg. Gerald Pittner

Abg. Ulrich Singer

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Julika Sandt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/3922)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Albert Füracker das Wort.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren! Wir als Freistaat Bayern erwarten von unseren Bediensteten und insbesondere von unserer Beamtenschaft Spitzenleistungen. Wir wollen die besten Köpfe gewinnen, und dazu benötigen wir gute Rahmenbedingungen. Das ist in Bayern mit dem modernsten und innovativsten Dienstrecht, das es in Deutschland gibt, gewährleistet.

Unser Anspruch ist Familienfreundlichkeit. Damit wollen wir den Wettbewerb um die besten Köpfe aufnehmen; insbesondere mit der freien Wirtschaft. Wir wollen ein attraktiver Arbeitgeber sein, und wir wollen unsere Spitzenposition, die wir in Deutschland haben, halten und weiter ausbauen. Deswegen gehen wir mit der Zeit und passen das Dienstrecht weiter an. Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften werden dazu einen guten Beitrag leisten.

Unser Motto ist "Familienland Bayern". Das gilt insbesondere auch für unsere Beamtenschaft. – Wir halten Wort. Wir setzen den Koalitionsvertrag um, in dem die Familienfreundlichkeit ein maßgeblicher Aspekt ist. Die gemeinsame Zeit mit den Kindern ist wertvoll, und wir möchten, dass die Damen und Herren Beamten diese Zeit möglichst nach ihrem Ermessen gestalten können. Deswegen schlagen wir vor, die Höchstbeur-

laubungsdauer für die Betreuung von minderjährigen Kindern im Bayerischen Beamten-gesetz von 15 auf 17 Jahre zu erhöhen.

Wir wollen ebenfalls eine angemessene Würdigung von bereits erfolgter Erziehungs-leistung. Deswegen führen wir systemgerecht und wirkungsgleich die Mütterrente II auch bei den Beamten ein, und zwar rückwirkend zum 01.01.2019. Damit wird ab 2019 bei Ruhestandseintritten die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit für die vor 1992 geborenen Kinder entsprechend gewürdigt. Bayern ist damit mit einem Alleinstellungsmerkmal unterwegs, meine Damen und Herren, und das ist ein großarti-ger Beitrag.

Wir ändern weitere dienstrechtliche Vorschriften. Das allgemeine Beamtenrecht sieht zum Beispiel vor, dass man ein Jahr Zeit hat, um einen Beihilfeantrag einzureichen. In der Praxis ist das manchmal insbesondere für Pflegebedürftige, für Schwerkranke oder für die pflegenden Angehörigen ein Problem. Deswegen wollen wir diese Zeit auf bis zu drei Jahre ausdehnen.

Wir wollen beim Laufbahnrecht die eine oder andere Verbesserung einbringen. Wir möchten auch hier die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Leistungslaufbahnge-setz tatsächlich gut nachvollziehen und herstellen. Ich will unter anderem einen As-pekt hervorheben, den wir diesbezüglich zu einer ganz besonderen – ich hätte fast ge-sagt guten – Tat machen. Wir werden beim Sonderurlaub den dienstlichen Interessen besonders dadurch gerecht werden, indem wir die Ausdehnung der fiktiven Laufbahn-nachzeichnung letztendlich ermöglichen. Das ist etwas ganz Besonderes, meine Damen und Herren, denn damit schaffen wir Beförderungsmöglichkeiten während der Beurlaubung.

Alle diese Punkte, die ich gerne lange ausführen könnte, wobei das jetzt in der Ersten Lesung genügen soll, bringen wir mit diesem Gesetzentwurf ins Parlament ein. Der Gesetzentwurf ist notwendig, damit wir weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber bleiben und unsere Spitzenposition im Ländervergleich behalten. Dazu wird das Gesetz zur

besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Sicherung der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes mit dem, was in der Umsetzung vorgeschlagen ist, beitragen. Ich bitte Sie herzlich, sich im Interesse unserer Beamtenschaft, die wirklich super ist und die Hervorragendes leistet, diesem Gesetzentwurf anzuschließen. – Ich freue mich auf die Beratungen in den Ausschüssen und die Zweite Lesung im Plenum.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. Ich erteile Herrn Kollegen Gehring von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Minister! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält viele Änderungen, darunter viele kleine Änderungen, wie etwa beim Reisekostengesetz. Hier wird klargestellt, dass Fahrten vom Wohnort zum Behördensatelliten genauso wie Fahrten zum Dienort zu behandeln sind. Teilweise geht es auch um die Umsetzung von Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts. Darüber hinaus gibt es weitere sinnvolle Änderungen wie die Möglichkeit, Beihilfeanträge künftig innerhalb einer Frist von bis zu drei Jahren einzureichen. Hierzu gab es immer wieder Petitionen im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, und es ist gut, dass hier jetzt abgeholfen wird.

Bei vielen Punkten kann man sagen – ich will mich kurzfassen –: Ned gschimpft isch globt gnu. Es passt schon.

Die Hauptintention dieses Gesetzentwurfs, die auch der Grund dafür ist, warum der Gesetzentwurf jetzt kommt, ist die Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung. Ich will die Debatte aus dem Bundestag nicht wiederholen, aber schon auf die Kritik der GRÜNEN hinweisen, dass die Finanzierung dieser Mütterrente zum großen Teil aus den Rentenbeiträgen erfolgt. Das halten wir für keine seriöse Finanzierung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei der Altersversorgung können wir feststellen, dass auch nach Studien des Bundesarbeitsministeriums und der Deutschen Rentenversicherung die Beamtenpensionen im Durchschnitt doppelt so hoch sind wie die Angestelltenrenten. Damit ist klar, dass die drängenden sozialen Fragen der Altersfürsorge bei den Renten zu stellen sind, und zwar vor allem – auch mit der Mütterrente – bei der Altersversorgung von Frauen, die nur eine Rente unter dem Niveau der Grundsicherung bekommen und dann beim Amt um Wohngeld betteln müssen, obwohl sie eingezahlt und Kinder großgezogen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vor diesem Hintergrund hätte ich große Lust, eine rentenpolitische Debatte zu führen; denn wir brauchen zielgenaue Instrumente wie etwa eine Garantierente, um Altersarmut zu verhindern. Ich hoffe, dass die CSU ihren diesbezüglichen Widerstand auf Bundesebene aufgibt.

Noch einmal zum Gesetzentwurf: Liebe Staatsregierung, ich verstehe nicht, warum Sie in diesen großen Katalog an rechtlichen Änderungen das Personalvertretungsgesetz hineingepackt haben. Wir begrüßen es, dass mögliche Lücken in der Personalvertretung bei der Um- und Neubildung von Ministerien künftig geschlossen und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden können. Gut finden wir auch, dass es eine Sonderregelung für das Bayerische Rote Kreuz gibt, damit dort künftig örtliche Personalräte gewählt werden können. Wenn es aber um eine moderne Personalvertretungsregelung geht, sind diese Änderungen bei Weitem nicht ausreichend. Wir müssen uns mit dem Thema Personalvertretung intensiver beschäftigen. Zahlreiche Studien belegen, dass die betriebliche Mitbestimmung in Form einer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretung eindeutig positive Effekte auf die Produktivität, auf die Leistungsfähigkeit, auf die Mitarbeiterzufriedenheit, auf die Personalfluktuation und auf die Innovationskraft von Einrichtungen hat. Damit

der öffentliche Dienst weiterhin als attraktiver Arbeitgeber geschätzt wird, reicht es nach unserer Auffassung nicht aus, nur an der Besoldungsschraube zu drehen. Deswegen gibt es beim Thema "Stärkung des Personalvertretungsrechts" eindeutig Verbesserungsbedarf, insbesondere in den Bereichen Mitbestimmung, Freistellung und Schulung von Personalratsmitgliedern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Thema Personalvertretung müssen wir uns ausführlicher beschäftigen. Immerhin ist das Bayerische Personalvertretungsgesetz 60 Jahre alt. Es muss auch künftig zukunftsfest bleiben. Für einen modernen und attraktiven öffentlichen Dienst müssen wir die Mitspracherechte der Mitarbeiter stärken. Hier braucht es mehr, als jedem Artikel eine Überschrift zu geben.

Ich kündige an: Wir werden weitere Vorschläge einbringen. Deshalb freue ich mich auf die Beratungen dieses Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Gehring. – Für die CSU-Fraktion hat sich Herr Kollege Max Gibis zu Wort gemeldet.

Max Gibis (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein Markenzeichen bayerischer Politik ist es, dass der Freistaat Bayern als Arbeitgeber bzw. als Dienstherr schon immer viel dafür getan hat, dass seine Beschäftigten, seine Beamtinnen und Beamten, Familie und Beruf gut miteinander vereinbaren können. Der Herr Staatsminister hat es angesprochen: Im Koalitionsvertrag zwischen der CSU und den FREIEN WÄHLERN wurde vereinbart, dass es weitere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten des Freistaats geben soll, wiederum mit dem Ziel, die Familienfreundlichkeit insgesamt weiter zu erhöhen.

Heute liegt ein Gesetzentwurf vor, der sehr viele Gesetze betrifft. Die Aufzählung der einzelnen Gesetze können wir uns sparen. In vielen Gesetzen sind die Änderungen

bzw. redaktionellen Anpassungen marginal. Aber in der Summe kann ich zusammenfassen: Dieser Gesetzentwurf bedeutet eine weitere Stärkung der bayerischen Personalpolitik zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auf ein paar Punkte möchte ich trotzdem eingehen, die in meinen Augen für unsere Beschäftigten bedeutend sind und wesentliche Verbesserungen mit sich bringen. Dies ist zunächst die Änderung im allgemeinen Beamtenrecht. Es wurde bereits angesprochen, dass wir hier beabsichtigen, die Höchstdauer einer Beurlaubung für die Betreuung minderjähriger Kinder von jetzt 15 auf 17 Jahre anzuheben. Damit schaffen wir eine Angleichung zur Freistellung für die Pflege von nahen Angehörigen. Die Elternzeit von bis zu drei Jahren pro Kind soll allerdings nicht, wie bisher, auf die Höchstbeurlaubungsdauer angerechnet werden.

Ein weiterer Punkt, mit dem wir uns in Form von Petitionen immer wieder im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes beschäftigen dürfen, ist die Erhöhung der Ausschlussfrist für die Beantragung von Beihilfe. Hier werden wir fast in jeder Sitzung von Petenten gebeten, doch Ausnahmen zu machen, weil sie aus irgendwelchen Gründen, meistens weil sie schwer pflegebedürftige Angehörige haben, nicht daran gedacht haben, ihre Rechnungen innerhalb dieser Einjahresfrist rechtzeitig einzureichen. Diesem Wunsch wollen wir nun Rechnung tragen und versuchen, durch eine Verlängerung dieser Frist auf drei Jahre den Druck herauszunehmen. Ich hoffe, dass wir mit dieser Regelung nicht nur in den nächsten zwei Jahren, sondern dauerhaft keine Petitionen mehr zu diesem Thema bekommen werden.

Ein weiterer erwähnenswerter Punkt ist die beamtenrechtliche Regelung zur Personalakte: Wir wollen eine einheitliche Personalakte ermöglichen. Das wird zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Das Laufbahnrecht soll so angepasst werden, dass auch in Zeiten von Sonderurlaub eine fiktive Laufbahnnachzeichnung stattfindet. Das ist der wichtigste Punkt dieses Gesetzes. Damit soll sichergestellt werden, dass sich das Personal, also die Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter, auch während des Sonderurlaubs oder vor dessen Ende mit einer aktuellen Beurteilung um höherwertige Dienstposten bewerben kann. Das ist gerade auch für Frauen wichtig. Sie sind die Gruppe, die diese Sonderurlaubsregelungen größtenteils in Anspruch nimmt. Wir wollen mehr Frauen in führenden und höherwertigen Positionen. Diese Regelung ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Zieles.

Wir wollen des Weiteren eine Änderung im Disziplinarrecht vornehmen. Hier haben wir das Problem, dass die Verfahren manchmal sehr lange dauern. Ein Grund dafür liegt darin, dass es bei Disziplinarverfahren keine Fristen gibt. Das wollen wir ändern. Wir wollen Fristen einführen, damit die Verfahren insgesamt beschleunigt durchgeführt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat in letzter Zeit beschlossen, sogenannte Behördensatelliten einzurichten. Neben den bereits beschlossenen und größtenteils durchgeführten Behördenverlagerungen ist das ein weiterer Baustein, um Fernpendlern die Möglichkeit zu geben, an einzelnen Tagen in der Woche nicht an ihren eigentlichen Dienstsitz pendeln zu müssen, sondern ihrer Arbeit in solchen Behördensatelliten nachzugehen. Wir wollen klarstellen, dass in diesen Fällen kein Anspruch auf Reisekostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz möglich sein soll, weil schließlich kein weiterer Weg zur Arbeit entsteht.

Herr Gehring, Sie haben es angesprochen: Die CSU hat auf Bundesebene die Mütterrente durchgesetzt und jetzt den zweiten Schritt mit der sogenannten Mütterrente II vollzogen. Als erstes und einziges Bundesland wollen wir die Mütterrente II system- und wirkungsgleich auf die Beamtenebene übertragen. Sie kritisieren, dass die Mittel dafür aus der Rentenversicherung genommen werden. Ich kann Sie beruhigen: Diese Mittel werden nicht aus dem Rententopf genommen, weil die Beamtenversorgung aus dem Staatshaushalt bestritten wird. Natürlich kostet das Geld. Aber dieses Geld sind uns unsere Beamtinnen und Beamten wert. Diese Maßnahme bedeutet Mehrkosten in Höhe von 9 Millionen Euro im Jahr 2019. Bis 2030 werden diese Aufwendungen jährlich um eine Million Euro steigen.

Herr Gehring, Sie haben das Personalvertretungsgesetz angesprochen und hätten sich gewünscht, dass für dieses Gesetz ein eigener Punkt formuliert worden wäre. Die jetzt angeführten Änderungen schließen nicht aus, dass wir uns mit dem Personalvertretungsgesetz umfassend beschäftigen. Die eingebrachten Änderungen verhindern nichts, sondern stellen Anpassungen dar, die wegen der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Personalvertretung und durch den Abschluss von Dienstvereinbarungen notwendig geworden sind. Es ist sinnvoll, dass Dienstvereinbarungen über Fortbildungen und Managementfragen abgeschlossen werden können. Aber, wie gesagt, das ändert nichts daran, dass wir das Personalvertretungsgesetz in seiner Gesamtheit betrachten können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit diesem Gesetz werden noch weitere Punkte geändert. Ich will hier nicht auf alle Details eingehen, weil wir im federführenden Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes bzw. in allen weiteren Ausschüssen noch genügend Gelegenheit haben werden, über diesen Gesetzentwurf im Detail zu diskutieren. Abschließend möchte ich sagen, dass wir mit all diesen Änderungen die Spitzenstellung des Freistaats Bayern als attraktiver Arbeitgeber beibehalten und in einigen wesentlichen Punkten verbessern. Damit schaffen wir für unsere Beschäftigten noch bessere Rahmenbedingungen, knüpfen das Netz der sozialen Absicherung noch enger und bekräftigen, dass unsere Beamtinnen und Beamten unsere wertvollste Ressource sind. Ich freue mich auf die Beratungen in den Ausschüssen und gehe davon aus, dass großer Konsens über diese Änderungen besteht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Gibis. – Der nächste Redner ist der Kollege Gerald Pittner von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute in Erster Lesung den Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher

Vorschriften. Zugegebenermaßen ist der Titel etwas sperrig, aber es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der viele einzelne Vorschriften enthält, die in die richtige Richtung gehen. Wir FREIE WÄHLER sind wie sicherlich alle in diesem Hohen Haus der Meinung, dass die Familien das Herz unserer Gesellschaft sind, die Grundlage des Zusammenlebens und die – wie es immer so schön heißt – Keimzelle des Staates. Wir sind der Meinung, unser öffentlicher Dienst muss entsprechend versorgt werden. Er erbringt gute Leistungen und verdient deshalb eine entsprechende Behandlung. Wir wollen das auch in Zukunft so haben. Wir müssen die entsprechenden Vorschriften schaffen und Regelungen treffen, damit der öffentliche Dienst auch in Zukunft im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern standhalten kann. Wir wollen die Familien fördern, ihnen Halt und Hilfe geben. Wir wollen ihnen aber nicht vorschreiben, wie sie zu leben haben. Das ist die Grundlage der Politik der FREIEN WÄHLER. Das ist die Grundlage der schwarz-orangen Koalition. Deswegen bezeichnen wir uns selbst als Familienkoalition.

Neben den bereits getroffenen Entscheidungen in den Bereichen Kindergarten, Kindergartenbeiträge, Schulpolitik und Ähnlichem wollen wir die Familienfreundlichkeit in der Arbeitswelt verbessern und entsprechende Vorschriften erlassen. Deswegen wollen wir die Regelungen für Tarifbeschäftigte im Bereich der Mütterrente II auch für die Beamtinnen übernehmen. Das kostet durchaus einiges an Geld. Wir haben bereits gehört, dass es sich um 9 Millionen Euro pro Jahr handelt. Die Summe steigert sich jährlich um eine Million. Bei den Kommunen schlagen noch mal 1,5 bis 2 Millionen Euro auf. Das ist aber gut angelegtes Geld, und es kommt unseren Müttern zugute, von denen wir alle in der Vergangenheit profitiert haben. Das gilt auch für die Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden. Die Erhöhung greift für Mütter, die sich bereits im Ruhestand befinden oder ab jetzt in den Ruhestand eintreten. Hier werden die Regelungen ebenfalls verbessert: bei den bereits im Ruhestand befindlichen von 24 auf 30 Monate und bei denen, die sich noch im Dienst befinden, von 12 auf 15 Monate. Auch hier gibt es eine deutliche

Verbesserung, die sicherlich die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber erhöht. Wir wollen die guten Rahmenbedingungen weiter verbessern.

Deshalb kommt auch die Verlängerung der Antragsfrist für die Beihilfe. Das hat der Vorredner bereits gesagt. Man kann natürlich argumentieren, dass eine Frist von einem Jahr bereits ziemlich lang ist und es jeder schaffen sollte, in einem Kalenderjahr diesen Antrag zu stellen. Es gibt aber immer wieder Situationen, gerade wenn ein Krankheitsfall eintritt und Familien stark betroffen sind, in denen dies aus verschiedenen Gründen doch nicht funktioniert. Letztendlich ist es nicht zum Schaden für den Staat, wenn er seinen Beschäftigten entgegenkommt und die Frist entsprechend verlängert.

Ebenso ist es mit der einheitlichen Personalakte und der Befristung bei den Beschwerden. Man kann sich nun darüber streiten, ob dies für die Familienfreundlichkeit und die Freundlichkeit gegenüber den Beamten gut ist, aber es dient der Schnelligkeit des Verfahrens und der Beschleunigung der Entscheidung. Dies ist ein Vorteil.

Dass in diesem Gesetzentwurf relativ viele Punkte geregelt sind, die per se nicht unbedingt etwas miteinander zu tun haben, mag man als gewissen Nachteil sehen.

Der Kollege Gehring hat es bereits angesprochen: Gerade beim Personalvertretungsrecht wäre vielleicht die eine oder andere weitergehende Regelung möglich und wünschenswert gewesen. Letztendlich ist es wichtig, dass der Entwurf in die richtige Richtung geht. Hier ist ein Schritt in die richtige Richtung gemacht worden. Die Einzelheiten werden wir zu gegebener Zeit in den Ausschüssen besprechen. – Ich freue mich auf die Beratungen und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Pittner. – Für die AfD-Fraktion spricht der Abgeordnete Singer.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen! Der zur Debatte stehende Gesetzentwurf der Staatsregierung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften ist umfassend und umfasst vielfältige Themenbereiche. Ich kann hier nur einige Teilaspekte ansprechen. Eines vorab: Es ist ganz klar, die Alternative für Deutschland befürwortet natürlich jegliche Bestrebungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Der Freistaat Bayern sollte als Arbeitgeber seiner Vorbildfunktion gegenüber der freien Wirtschaft gerecht werden, und deswegen muss der Freistaat ein attraktiver Arbeitgeber bleiben und seine dienstrechtlichen Vorschriften auch an die Bedürfnisse einer modernen Gesellschaft anpassen. Im Hinblick darauf, dass der Altersdurchschnitt im Beamtenkörper relativ hoch ist, ist es für Bayern von besonderer Bedeutung, die besten Nachwuchskräfte mit guten Konditionen für sich zu gewinnen. Der gegenwärtige Gesetzentwurf ist durchaus ein Schritt in die richtige Richtung, aber das Ende der Fahnenstange ist natürlich noch lange nicht erreicht. Zum Beispiel ist dem steigenden Bedürfnis nach Tele- und Wohnraumarbeit noch immer nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden. Schon im Jahr 2015 wurde von Herrn Peter Meyer von den FREIEN WÄHLERN ein gesetzlicher Anspruch auf Wohnraum- und Telearbeit gefordert.

(Unruhe)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Liebe Kolleginnen und Kollegen, darf ich Sie bitten, zur Ruhe zu kommen und die Zwiegespräche gegebenenfalls vor dem Plenarsaal zu führen? – Herr Singer, Sie haben das Wort.

Ulrich Singer (AfD): Vielen Dank, Herr Präsident. – Vier Jahre später und auch unter Regierungsbeteiligung der FREIEN WÄHLER sind hier auch vonseiten des Staatsministers Füracker weiterhin nur Ankündigungen und Willensbekundungen zu vernehmen. Dabei wären erweiterte Möglichkeiten zur Telearbeit nicht nur in familien- und gesellschaftspolitischer Hinsicht wertvoll, sondern auch für den gesamten Freistaat Bayern. Ein gut qualifiziertes Personal bleibt dem Staat länger erhalten. Herr Minister

Füracker, ich hoffe, dass wir hier nicht nur Willensbekundungen hören, sondern bald auch konkrete Schritte sehen werden.

Auch die Einrichtung von Behördensatelliten halten wir für sinnvoll. Bereits 2017 wurde die Einrichtung dieser Satelliten beschlossen. Korrigieren Sie mich, falls ich falsch liege, aber meines Wissens nach existiert bisher kein einziger. Erst jetzt sollen in einem Pilotprojekt fünf dieser Satelliten installiert werden, und zwar allesamt im Einzugsgebiet von München. Es wäre schön, wenn andere Regionen in Bayern auch zum Zuge kommen würden.

(Beifall bei der AfD)

Was neben den zahlreichen Veränderungen im Personalvertretungsgesetz auffällt, wobei es hier hauptsächlich um das Einfügen von Überschriften geht, ist die Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern. Lassen Sie uns doch einmal ganz kurz verschiedene Debatten aus dem Landtag aufgreifen und dahingehend anknüpfen, dass Sie immer davon sprechen, Demokratie zu leben. Liebe Kollegen, dazu gehört übrigens auch, uns als demokratisch gewählte Partei mit all ihren Rechten und Pflichten in diesem Haus als demokratische Kraft vollumfänglich anzuerkennen.

(Beifall bei der AfD)

In der Realität erleben wir das Gegenteil auch beim Gesetzentwurf. Während der Präsident der Hochschule für den öffentlichen Dienst bisher nach Maßgabe der Satzung vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter für vier Jahre gewählt und der Staatsregierung zur Bestellung vorgeschlagen wurde, soll nun das demokratische Element der Wahl völlig entfallen. Hier haben wir als Basisdemokraten natürlich gewisse Bedenken.

(Widerspruch bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Das sehen wir sehr kritisch.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal betonen, dass wir die Bemühungen sehr schätzen, vor allem was das Überführen der Mütterrente II in die Beamtenversorgung sowie die Erhöhung der Höchstbeurlaubung für die Betreuung von minderjährigen Kindern angeht. Wir begrüßen natürlich, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen genauso berücksichtigt werden kann. Sehr gut finde ich auch die Fristverlängerung bei der Einreichung von Beihilfeanträgen. Damit verliert der Staat gar nichts. Er muss das Geld sozusagen nur später ausbezahlen. Aber die betroffenen Menschen haben mehr Zeit, den Antrag einzureichen.

(Beifall bei der AfD – Unruhe)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Singer. – Herr Abgeordneter Kraus, darf ich Sie bitten, Ihren Platz einzunehmen? – Herr Staatsminister, vielleicht könnten Sie das Zwiegespräch draußen fortsetzen, dann kann sich das Plenum auf die Beratungen konzentrieren. Der Abgeordnete Taşdelen von der SPD-Fraktion hat das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister Füracker, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Überschrift "Gesetzentwurf [...] zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften" ist der Staatsregierung tatsächlich ein Kunststück gelungen, was die Verpackung anbelangt; das gestehe ich Ihnen gerne zu. Eine zutreffende Überschrift müsste, wenn sie dem Gesetzesinhalt entsprechen würde, beispielsweise lauten: Gesetzentwurf zur Änderung vieler dienstrechtlicher Vorschriften sowie drei Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In diesem Gesetzentwurf dominiert nämlich nicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, obwohl die Überschrift das nahelegt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Thema unter vielen. Aber gerade Kinder zu erziehen, Eltern zu pflegen, sich um kranke Angehörige zu kümmern oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachzugehen stellt Berufstätige auch im

öffentlichen Dienst oft vor große Herausforderungen. Den Beruf mit dem Privatleben zu vereinbaren, hat besonders für junge Menschen einen hohen Stellenwert. Nach aktuellen Umfragen sagen immer mehr Frauen und Männer, dass mehr Zeit für Familie für sie genauso wichtig ist wie die Höhe des Einkommens.

In diese Richtung gehen im vorgelegten Gesetzentwurf zumindest folgende drei Punkte: Erstens die Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer für die Betreuung minderjähriger Kinder um zwei Jahre von 15 auf 17 Jahre. Zweitens: Durch die neue Anrechnungsmöglichkeit wird im Laufbahnrecht eine Verbesserung bei Inanspruchnahme von Elternzeiten sowie Zeiten der Beurlaubung geschaffen. Drittens die wirkungsgleiche Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung. Das sind angemessene und gebotene Verbesserungen. Wir werden sie unterstützen.

Andere Neuregelungen beziehen sich auf weite Bereiche des Dienstrechts mit ebenfalls durchaus zweckmäßigen Änderungen. Zwei Beispiele dafür: Im Bereich der Beihilfe kann für zukünftige Aufwendungen ein Beihilfeantrag künftig bis zum Ablauf von drei Jahren anstatt wie bisher innerhalb eines Jahres gestellt werden. Im Bayerischen Personalvertretungsgesetz wird die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen abzuschließen, erweitert. Auch all das trifft auf unsere Zustimmung. Wir stehen dem Gesetzentwurf insgesamt sehr offen gegenüber, werden aber in den Ausschüssen intensiv diskutieren.

Zum Schluss noch mal zurück zum öffentlichen Dienst als Arbeitgeber, zurück zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Im Jahr 2030 werden in Deutschland 194.000 Lehrkräfte sowie 276.000 Verwaltungsfachleute und Büroangestellte fehlen. Das zeigt die Studie "Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst", die die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC im März 2017 veröffentlicht hat. Laut dieser Prognose sind im Jahr 2030 insgesamt 816.000 Stellen unbesetzt. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und eines verschärften Wettbewerbs um Fachkräfte und Nachwuchskräfte müssen öffentliche Arbeitgeber permanente Anstrengungen unterneh-

men, um den öffentlichen Dienst dauerhaft leistungsfähig zu halten. Das gilt auch für den Freistaat Bayern.

(Tobias Reiß (CSU): Er ist auch vorbildlich!)

Der öffentliche Dienst soll ein Arbeitsplatz sein, der attraktiv ist und ausreichende Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Attraktive Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst sind eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass das Leistungsniveau des öffentlichen Dienstes für die Bürgerinnen und Bürger erhalten und ständig verbessert werden kann.

(Beifall bei der SPD – Tobias Reiß (CSU): Da sind wir Trendsetter!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Taşdelen. – Als letzte Rednerin zu diesem Tagesordnungspunkt spricht Frau Julika Sandt für die FDP-Fraktion.

(Unruhe)

Ich bitte Sie, ihr Ihre geschätzte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

(Alexander König (CSU): Sehr charmant!)

Frau Sandt, bitte.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Eine große deutsche Boulevardzeitung meldet heute: Moderner, jünger, weiblicher will Söder die CSU machen, und – ich zitiere – "das Image einer angestaubten Altherren-Partei im Stammtischdunst abschütteln".

(Tobias Reiß (CSU): Da meint er wahrscheinlich die FDP!)

– Die CSU, Söder. Söder ist, glaube ich, von Ihnen.

(Tobias Reiß (CSU): Ja, aber angestaubt ist die FDP!)

Die Medien sind auch der Meinung – das ist nicht nur meine Meinung –, dass die CSU – ich wiederhole es gerne zum Mitschreiben – das Image einer angestaubten Altherrenpartei im Stammtischdunst hat. Und bei den FREIEN WÄHLERN kann man auf der Website lesen: "Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern: Kind und Karriere!" Wow, tolle Imagepolitik; nur fehlt die Substanz.

(Beifall bei der FDP)

Als ich gelesen habe, dass die CSU jetzt ein Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorlegt, dachte ich: "Hey, die haben was kapiert." Beim Lesen des Gesetzentwurfs war aber dann schnell klar: Weder die CSU stellt sich moderner und jünger auf, noch unterstützen die FREIEN WÄHLER ernsthaft das Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Beide sind dieselben geblieben. Der Stammtischdunst mieft weiter.

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

In Ihrem Gesetzentwurf nehmen Sie nur die notwendigsten Anpassungen vor. Zum Teil mussten Ihnen sogar erst Gerichte auf die Sprünge helfen. Man liest also "Gesetzentwurf [...] zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf" und erwartet, dass jetzt in den bayerischen Behörden bald flächendeckend Kindebetreuungsangebote geschaffen werden. Das wäre meine Assoziation gewesen. "Na endlich", denkt man.

(Tobias Reiß (CSU): Warten wir!)

Aber im Gesetz steht davon genau nichts. Stattdessen hören wir vom IW Köln, dass in Bayern über 40.000 Plätze fehlen. Von der Bertelsmann Stiftung erfahren wir, dass fast 12.000 Fachkräfte fehlen usw.

(Alexander König (CSU): Bringen Sie halt einen eigenen Gesetzentwurf ein!)

Der geringste Beitrag wäre doch, wenn Sie junge motivierte Beamte für uns gewinnen wollen, dass Sie echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf schaffen, dass Sie Kinder-

betreuungsangebote schaffen, um ihnen wirklich eine Wahlfreiheit zu geben, wann und in welchem Umfang sie wieder ins Arbeitsleben zurückwollen.

(Beifall bei der FDP – Tobias Reiß (CSU): All das tun wir!)

Ich hätte mir von der Staatsregierung noch viel mehr gewünscht: das Recht auf Home-office in allen Landesbehörden und staatlichen Institutionen, mehr Teilzeitausbildung, damit auch Eltern eine Ausbildung absolvieren können; mehr Jobsharing, damit auch für Menschen, die nur in Teilzeit arbeiten, ein Aufstieg besser ermöglicht wird, bessere Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen und natürlich flexiblere Arbeitszeiten, indem das wirklich veraltete Arbeitszeitgesetz endlich reformiert wird, und vieles mehr. Im Gesetzentwurf zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht nichts davon. Wenn das unser Anspruch und unser Tempo sind, werden vielleicht unsere Urenkel einmal davon profitieren.

Wie ist denn der Status quo in unseren bayerischen Behörden? – Bei einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf wäre zu erwarten, dass Männer und Frauen in Führungspositionen gleich stark vertreten sind. Das Bild sieht aber anders aus; das zeigt der Gleichstellungsbericht: je höher die Besoldungsgruppe, umso niedriger der Frauenanteil. Das gilt nicht nur für den öffentlichen Dienst insgesamt, sondern das gilt auch für die einzelnen Ministerien, die hier vertreten sind. Da ist also viel Luft nach oben.

Wenn Sie möchten, dass die Beamtinnen diese Luft atmen können, dann blasen Sie ambitioniert, mit aller Kraft, diesen Stammtischdunst endlich weg! Kommen Sie mit echten Vorschlägen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf! Wir helfen Ihnen gern dabei.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. – Die Aussprache ist damit geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist offensichtlich der Fall. Damit ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/3922

zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „ärztlich“ durch das Wort „ärztliche“ sowie das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „amtsärztliche“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Buchst. b wird die Angabe „Abs. 4 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 4“ ersetzt.
2. § 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. In Art. 6a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.“

Berichterstatter: **Max Gibis**
Mitberichterstatter: **Markus (Tessa) Ganserer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 5. November 2019 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 26. November 2019 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 28. November 2019 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. In § 1 Nr. 9 b) betreffend Art. 144 Abs. 2 wird nach den Wörtern „die bis zum“ das Datum „1. Januar 2020“ und nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ das Datum „31. Dezember 2019“ eingefügt.
 2. In § 10 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2020“ und in § 10 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2019“ eingefügt.

Wolfgang Fackler
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Geschäftliches

(Beginn: 09:02 Uhr)

Präsidentin Ilse Aigner: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße alle sehr herzlich und eröffne die 34. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Am heutigen 5. Dezember ist der Internationale Tag des Ehrenamtes. Ich habe aus diesem Anlass heute einige Ehrenamtliche stellvertretend eingeladen. Auf der Tribüne begrüße ich Mitglieder des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband München und Freising, der Bayerischen Schützenjugend des Bayerischen Sportschützenbundes, des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder des Landesverbandes Bayern und der Bahnhofsmision München.

Wir freuen uns sehr, dass Sie heute hier sind. Ich darf Sie im Namen des Präsidiums und des ganzen Hohen Hauses herzlich bei uns willkommen heißen.

(Allgemeiner Beifall)

Sie stehen stellvertretend für Hunderttausende von Ehrenamtlichen in Bayern, die sich in ganz besonderer Weise für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft einsetzen. Ohne die Ehrenamtlichen in den Vereinen und Verbänden, in der Pflege, bei den Hilfs- und Rettungskräften, bei den Freiwilligen Feuerwehren, bei der Integration, im Sport, in der Heimat- und Traditionspflege, in den Kirchen und Religionsgemeinschaften und an vielen anderen Stellen in unserer Gesellschaft und ganz besonders auch ohne die Tausenden ehrenamtlichen Gemeinde-, Kreis- und Stadträte wäre unser Land ärmer. Ohne sie wäre unser Land nicht dasselbe.

Es ist ein Geschenk, dass bei uns in Bayern so viele Menschen Verantwortung übernehmen, Menschen, die sich in ihrer Freizeit mit zum Teil beträchtlichem Aufwand für die Kommunen, für ihre Vereine, für ihr unmittelbares Umfeld, einfach für unsere Mit-

menschen einsetzen. Tag für Tag tun sie mehr als ihre Pflicht. Das ist praktizierte Nächstenliebe. Von ihrem Engagement lebt unser Miteinander.

Umso unerträglicher ist es, wenn Ehrenamtliche immer wieder angegriffen, angepöbelt und beleidigt werden. Deswegen ist es wichtig, dass die großen Leistungen und Verdienste, die im Ehrenamt erbracht werden, nicht nur am heutigen Tag Aufmerksamkeit, Wertschätzung, Dankbarkeit und Respekt erhalten, sondern jeden Tag. Ich wünsche Ihnen alles Gute und sage ein herzliches Vergelts Gott!

(Allgemeiner Beifall)

Bevor wir in die Beratungen eintreten, gebe ich Ihnen folgende Änderungen der Tagesordnung bekannt: Beim Tagesordnungspunkt 5, der Zweiten Lesung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, wurde einvernehmlich auf eine Aussprache verzichtet. Tagesordnungspunkt 10, die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, wird auf das nächste Plenum verschoben. Die AfD-Fraktion hat drei Anträge aus der Liste zur Einzelberatung hochgezogen. Der Aufruf dieser Anträge erfolgt, soweit zeitlich noch möglich, nach der Beratung der Dringlichkeitsanträge und der Zweiten Lesung zum Hochschulzulassungsgesetz.



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/3922, 18/5042

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 61 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ärztliche“ durch das Wort „amtsärztliche“ und in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Arzt“ durch das Wort „Amtsarzt“ sowie das Wort „Ärztin“ durch das Wort „Amtsärztin“ ersetzt.
2. In Art. 92 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Alternative 2“ und die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
3. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18 000 €“ durch die Angabe „20 000 €“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„8Satz 7 gilt nicht für Aufwendungen für eine Spenderin oder einen Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Spende selbst beihilfeberechtigt ist oder zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt.“
 - c) Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:

„3. bei Aufwendungen für Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,

4. bei Aufwendungen für Spenderinnen und Spender nach Abs. 2 Satz 8,“
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.
 - d) In Abs. 3a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von drei Jahren“ ersetzt.

4. Art. 100 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 sind für jugendliche Polizeivollzugsbeamte zulässig zur Eigensicherung und auf Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für Einsätze bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Polizei in außergewöhnlichem Maß in Anspruch nehmen, soweit erwachsene Polizeibedienstete nicht zur Verfügung stehen. ²Auf die Leistungsfähigkeit der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten ist besonders Rücksicht zu nehmen. ³Die Einsatzzeit ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.“
5. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Hinterbliebenen des Beamten oder der Beamtin kann Auskunft aus der Personalakte in Form der Einsichtnahme gewährt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 3 werden die Abs. 3 bis 4.
6. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 können über die Kommunale Unfallversicherung Bayern weitergemeldet werden. ²Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
7. In Art. 111 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 96 Abs. 3 Satz 5“ durch die Wörter „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
8. Art. 142 wird aufgehoben.
9. Art. 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Aufwendungen, die bis zum 1. Januar 2020 entstanden und in Rechnung gestellt worden sind, ist Art. 96 Abs. 3a in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
10. Art. 145 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 145 wird wie folgt gefasst:

„Art. 145
Vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gelten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag § 50 BeamStG und Art. 103 bis 111 entsprechend; Art. 110 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag längere Fristen vorgesehen sind.“

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums oder des Obersten Rechnungshofs betreffen, erlässt dieses Staatsministerium oder der Oberste Rechnungshof.“
2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Zeiten gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 können nur im Umfang von bis zu sechs Monaten angerechnet werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
3. In Art. 15 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „Art. 12 Abs. 3 Satz 3 oder“ eingefügt.
4. Art. 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Erprobungszeit entfällt,

 1. soweit sich der Beamte oder die Beamtin auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat,
 2. in den Fällen der Art. 45 und 46 BayBG.“
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Im Anwendungsbereich des Art. 25 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) kann in den Fällen der Ausbildungsqualifizierung von der Erprobungszeit abgesehen werden.“
5. Art. 17a LibG wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei einem Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, ist die letzte periodische Beurteilung gemäß Abs. 1 fortzuschreiben.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In den Fällen des Abs. 2 kann eine fiktive Feststellung erfolgen.“
6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite Qualifikationsebene eines fachlichen Schwerpunkts mit technischer Ausrichtung“ durch die Wörter „einen fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung und Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“ ersetzt.

7. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und Art. 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die dritte“ durch die Wörter „für den Einstieg in der dritten“ ersetzt.
8. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die erste“ durch die Wörter „den Einstieg in der ersten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite“ durch die Wörter „den Einstieg in der zweiten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die vierte“ durch die Wörter „den Einstieg in der vierten“ ersetzt.
9. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 15 BayBG“ gestrichen.
10. In Art. 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch die Angabe „BayBesG“ ersetzt.
11. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind die in der Richtlinie (EU) 2018/958 getroffenen Vorgaben zu beachten; dies gilt nicht, wenn sich die Vorschriften auf Tätigkeiten beziehen, die im Sinne von Art. 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 63 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht eine Fachhochschule mit der Bezeichnung „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ (HföD) mit Sitz in München.“
2. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die HföD wird von einem Präsidenten geleitet. ²Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter angehört. ³Der Präsident wird durch die Staatsregierung zunächst zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes) ernannt. ⁴Es gilt Art. 45 Bayerisches Beamtengesetz.“
3. In Art. 6a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die HföD gliedert sich in folgende Fachbereiche:
1. Allgemeine Innere Verwaltung
 2. Polizei
 3. Rechtspflege
 4. Archiv- und Bibliothekswesen
 5. Finanzwesen
 6. Sozialverwaltung.
- ²Die Fachbereiche können jeweils verschiedene Fachrichtungen führen, die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Satz 3 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium festgelegt werden.“
6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Der Fachbereichskonferenz für den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung gehören ferner zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam bestimmt werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder werden von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam Stellvertreter bestimmt.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes

Art. 65 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 81 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 65
Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde“.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 VwGO.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach Art. 61 gilt § 146 Abs. 4 VwGO entsprechend.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „Tele- und Wohnraumarbeit“ die Wörter „und in Fällen des Abs. 4“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Darf der Beschäftigte seine Dienstgeschäfte auch außerhalb seines Dienstortes erbringen, obwohl dienstliche Gründe dies nicht erfordern, so sind Reisen hierfür keine Dienstreisen.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Abs. 4 gilt für Dienstgänge entsprechend.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
2. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dies gilt auch in Fällen des Art. 2 Abs. 4.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Zweijahresfrist kommt bei Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung nicht zur Anwendung.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Wörter „in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt.
3. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments - vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – ABl L 262 S. 1)“ durch die Wörter „des Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abgeordnetenstatuts“ durch die Angabe „Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.

6. In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
7. Art. 114a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,9 v.H.“ durch die Angabe „1,35 v.H.“ und das Wort „zwölften“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2019 sind die Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Bildung von Personalvertretungen“.
2. Die Überschrift des Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Zusammenarbeit; Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände“.
3. Die Überschrift des Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3
Verhältnis zum Tarifvertrag“.
4. Die Überschrift des Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4
Beschäftigte“.
5. Die Überschrift des Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Gruppen“.
6. Die Überschrift des Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Dienststellen“.
7. Die Überschrift des Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Vertretung der Dienststelle“.
8. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8
Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung“.

9. Die Überschrift des Art. 9 wird wie folgt gefasst:
„Art. 9
Schutz der Auszubildenden als Mitglied der Personalvertretung“.
10. Die Überschrift des Art. 10 wird wie folgt gefasst:
„Art. 10
Schweigepflicht“.
11. Die Überschrift des Art. 11 wird wie folgt gefasst:
„Art. 11
Unfallfürsorge“.
12. Die Überschrift des Art. 12 wird wie folgt gefasst:
„Art. 12
Personalratsfähige Dienststellen; Kleindienststellen“.
13. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art 13
Wahlberechtigung“.
- b) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Wer zu einer Dienststelle abgeordnet, ihr nach § 20 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zugewiesen oder auf Grund einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei ihr eingesetzt ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder der Einsatz länger als drei Monate gedauert hat.“.
14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 14
Wählbarkeit“.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
15. Die Überschrift des Art. 15 wird wie folgt gefasst:
„Art. 15
Wählbarkeit in besonderen Fällen“.
16. Die Überschrift des Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16
Größe des Personalrats“.
17. Die Überschrift des Art. 17 wird wie folgt gefasst:
„Art. 17
Verteilung der Sitze auf die Gruppen“.
18. Die Überschrift des Art. 18 wird wie folgt gefasst:
„Art. 18
Abweichende Sitzverteilung“.

19. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Grundsätze des Wahlverfahrens“.

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. ²Ein von mehreren Gewerkschaften eingereichter gemeinsamer Wahlvorschlag muss von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. ³Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. ⁴Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.“

20. Die Überschrift des Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands“.

21. Die Überschrift des Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Wahl des Wahlvorstands in personalratslosen Dienststellen“.

22. Die Überschrift des Art. 22 wird wie folgt gefasst:

„Art. 22

Bestellung des Wahlvorstands durch den Dienststellenleiter“.

23. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Aufgaben des Wahlvorstands“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und sie durchzuführen.“

24. Die Überschrift des Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Schutz und Kosten der Wahl“.

25. Die Überschrift des Art. 25 wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Wahlanfechtung“.

26. Die Überschrift des Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26

Beginn und Dauer der regelmäßigen Amtszeit“.

27. Die Überschrift des Art. 27 wird wie folgt gefasst:

„Art. 27

Vorzeitige Neuwahl“.

28. Art. 27a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 27a

Um- und Neubildungen von Dienststellen“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:
- „⁴Ist eine Gruppe im Übergangspersonalrat nicht vertreten, übernehmen die übrigen Mitglieder des Übergangspersonalrats die Vertretung. ⁵Gehören der neu gebildeten Dienststelle keine Personalratsmitglieder an, tritt an die Stelle des Übergangspersonalrats die bei der übergeordneten Behörde gebildete Stufenvertretung. ⁶Ist eine solche nicht vorhanden, nimmt der bei der neu gebildeten Dienststelle zu bildende Wahlvorstand bis zur Wahl des Personalrats die Geschäfte wahr.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 7 und 8.
29. Die Überschrift des Art. 28 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 28
Ausschluss eines Mitglieds; Auflösung des Personalrats“.
30. Die Überschrift des Art. 29 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 29
Erlöschen der Mitgliedschaft“.
31. Die Überschrift des Art. 30 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 30
Ruhe der Mitgliedschaft“.
32. Die Überschrift des Art. 31 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
Ersatzmitglieder“.
33. Die Überschrift des Art. 32 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 32
Vorstand; Vorsitzender“.
34. Die Überschrift des Art. 33 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 33
Erweiterter Vorstand“.
35. Die Überschrift des Art. 34 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 34
Sitzungen; Teilnahmerecht“.
36. Die Überschrift des Art. 35 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 35
Nichtöffentlichkeit und Zeitpunkt der Sitzungen“.
37. Die Überschrift des Art. 36 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 36
Erweitertes Teilnahmerecht“.
38. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 37
Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit“.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

39. Die Überschrift des Art. 38 wird wie folgt gefasst:
„Art. 38
Gemeinsame Beschlüsse; Beschlüsse von Gruppen“.
40. Die Überschrift des Art. 39 wird wie folgt gefasst:
„Art. 39
Aussetzung von Beschlüssen“.
41. Die Überschrift des Art. 40 wird wie folgt gefasst:
„Art. 40
Teilnahmerecht von weiteren Vertretern; Stimmrecht“.
42. Die Überschrift des Art. 41 wird wie folgt gefasst:
„Art. 41
Niederschrift“.
43. Die Überschrift des Art. 42 wird wie folgt gefasst:
„Art. 42
Geschäftsordnung“.
44. Die Überschrift des Art. 43 wird wie folgt gefasst:
„Art. 43
Sprechstunden“.
45. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:
„Art. 44
Kostentragung; Geschäftsbedarf; Bekanntmachungen“.
46. Die Überschrift des Art. 45 wird wie folgt gefasst:
„Art. 45
Verbot der Erhebung von Beiträgen“.
47. Die Überschrift des Art. 46 wird wie folgt gefasst:
„Art. 46
Ehrenamt; Arbeitszeitversäumnis; Freistellung; Fortbildung“.
48. Die Überschrift des Art. 47 wird wie folgt gefasst:
„Art. 47
Besonderer Schutz bei Kündigung, Versetzung oder Abordnung“.
49. Die Überschrift des Art. 48 wird wie folgt gefasst:
„Art. 48
Zusammensetzung und Leitung; Teilversammlung“.
50. Die Überschrift des Art. 49 wird wie folgt gefasst:
„Art. 49
Ordentliche und außerordentliche Personalversammlung“.
51. Die Überschrift des Art. 50 wird wie folgt gefasst:
„Art. 50
Zeitpunkt“.

52. Die Überschrift des Art. 51 wird wie folgt gefasst:
„Art. 51
Befugnisse und Zuständigkeiten“.
53. Die Überschrift des Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52
Erweitertes Teilnahmerecht“.
54. Die Überschrift des Art. 53 wird wie folgt gefasst:
„Art. 53
Bildung von Stufenvertretungen“.
55. Die Überschrift des Art. 54 wird wie folgt gefasst:
„Art. 54
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
56. Die Überschrift des Art. 55 wird wie folgt gefasst:
„Art. 55
Bildung von Gesamtpersonalräten“.
57. Die Überschrift des Art. 56 wird wie folgt gefasst:
„Art. 56
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
58. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:
„Art. 57
Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
Allgemeine Aufgaben“.
59. Die Überschrift des Art. 58 wird wie folgt gefasst:
„Art. 58
Wahlberechtigung und Wählbarkeit“.
60. Die Überschrift des Art. 59 wird wie folgt gefasst:
„Art. 59
Größe und Zusammensetzung“.
61. Die Überschrift des Art. 60 wird wie folgt gefasst:
„Art. 60
Wahlvorstand; Wahl; Amtszeit; Vorsitz“.
62. Die Überschrift des Art. 61 wird wie folgt gefasst:
„Art. 61
Befugnisse“.
63. Die Überschrift des Art. 62 wird wie folgt gefasst:
„Art. 62
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
64. Die Überschrift des Art. 63 wird wie folgt gefasst:
„Art. 63
Jugend- und Auszubildendenversammlung“.

65. Die Überschrift des Art. 64 wird wie folgt gefasst:

„Art. 64

Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen;
Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“.

66. Der Fünfte Teil wird der Vierte Teil.

67. Die Überschrift des Art. 67 wird wie folgt gefasst:

„Art. 67

Grundsätze für die Zusammenarbeit“.

68. Die Überschrift des Art. 68 wird wie folgt gefasst:

„Art. 68

Diskriminierungsverbot und Neutralitätsgebot“.

69. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Allgemeine Aufgaben; Informationsrecht; Teilnahme an Prüfungen“.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

70. Die Überschrift des Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Mitbestimmungsverfahren“.

71. Die Überschrift des Art. 70a wird wie folgt gefasst:

„Art. 70a

Initiativrecht“.

72. Die Überschrift des Art. 71 wird wie folgt gefasst:

„Art. 71

Einigungsstelle“.

73. Die Überschrift des Art. 72 wird wie folgt gefasst:

„Art. 72

Mitwirkungsverfahren“.

74. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 73

Dienstvereinbarungen“.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr.“ die Angabe „2, 7, 8 und“ eingefügt.

c) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ die Wörter „für Regelungen zur Umsetzung des § 167 Abs. 2 SGB IX, des betrieblichen Gesundheitsmanagements und“ eingefügt.

75. Die Überschrift des Art. 74 wird wie folgt gefasst:

„Art. 74

Durchführung von Entscheidungen“.

76. Die Überschrift des Art. 75 wird wie folgt gefasst:

„Art. 75

Mitbestimmung in Personal- und Sozialangelegenheiten“.

77. Die Überschrift des Art. 75a wird wie folgt gefasst:

„Art. 75a

Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen und automatisierten Verfahren“.

78. Die Überschrift des Art. 76 wird wie folgt gefasst:

„Art. 76

Mitwirkung in Personal-, Sozial- und Organisationsangelegenheiten“.

79. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 77

Beteiligung bei Kündigungen und Entlassungen“.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

80. Art. 77a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 77a

Erörterung bei leistungsbezogenen Maßnahmen“.

b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

81. Die Überschrift des Art. 78 wird wie folgt gefasst:

„Art. 78

Ausnahmen von der Beteiligung“.

82. Die Überschrift des Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Beteiligung bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung“.

83. Die Überschrift des Art. 80 wird wie folgt gefasst:

„Art. 80

Zuständigkeit“.

84. Der Sechste Teil wird der Fünfte Teil.

85. Die Überschrift des Art. 81 wird wie folgt gefasst:

„Art. 81

Bildung und Aufgaben“.

86. Der Siebte Teil wird der Sechste Teil.

87. Die Überschrift des Art. 82 wird wie folgt gefasst:

„Art. 82

Zuständigkeit und Verfahren“.

88. Die Überschrift des Art. 83 wird wie folgt gefasst:

„Art. 83

Bildung und Besetzung der Fachkammern und des Fachsenats“.

89. Der Achte Teil wird der Siebte Teil.

90. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 84

Bayerischer Rundfunk“.

b) Nr. 5 Buchst. c wird aufgehoben.

91. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 85

Bayerischer Jugendring; Bayerisches Rotes Kreuz“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für die Beschäftigten des Bayerischen Roten Kreuzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle jeweils als selbstständige Dienststellen gelten und bei der Landesgeschäftsstelle ein Gesamtpersonalrat gebildet wird. ²Art. 6 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständige Nebenstellen und Teile der Dienststelle als selbstständige Dienststellen gelten können. ³Art. 55 findet keine Anwendung. ⁴Art. 1 Satz 2 des BRK-Gesetzes bleibt unberührt.“

92. Die Überschrift des Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Deutsche Rentenversicherung“.

93. Die Überschrift des Art. 88 wird wie folgt gefasst:

„Art. 88

Gemeinsame Angelegenheiten von Richtern,
Staatsanwälten und anderen Beschäftigten“.

94. Die Überschrift des Art. 89 wird wie folgt gefasst:

„Art. 89

Bayerische Bereitschaftspolizei“.

95. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90

Landesamt für Verfassungsschutz“.

96. Die Überschrift des Art. 91 wird wie folgt gefasst:

„Art. 91

Personalvertretung der Staatsanwälte“.

97. Die Überschrift des Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Dienststellen im Ausland“.

98. Die Überschrift des Art. 93 wird wie folgt gefasst:

„Art. 93

Behandlung von Verschlusssachen“.

99. Der Zehnte Teil wird der der Achte Teil.

100. Die Überschrift des Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94
Erlass von Vorschriften“.

101. Die Überschrift des Art. 95 wird wie folgt gefasst:

„Art. 95
Religionsgemeinschaften“.

102. Der Elfte Teil wird der Neunte Teil.

103. Die Überschrift des Art. 96 wird wie folgt gefasst:

„Art. 96
Übergangsregelung für das Landesamt für Schule“.

104. Die Überschrift des Art. 97 wird wie folgt gefasst:

„Art. 97
Inkrafttreten“.

§ 8

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen.
 - b) In Nr. 10 werden die Satzbezeichnungen „²“ und „³“ gestrichen.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 17 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 83 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ ; Abs. 5 gilt nicht“ gestrichen.
2. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 10**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 6 und § 6 Nrn. 4, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 treten außer Kraft:

1. § 22 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665).
2. die Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSch-PolV) vom 19. September 1986 (GVBl. S. 321, BayRS 2030-2-5-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 68 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
3. die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2030-2-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
4. die Verordnung über die Sitze der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und ihrer Fachbereiche vom 24. Juli 1975 (GVBl. S. 180, BayRS 2030-2-7-F), die zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 503) geändert worden ist.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Max Gibis

Abg. Markus (Tessa) Ganserer

Abg. Gerald Pittner

Abg. Ralf Stadler

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Staatsminister Albert Füracker

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/3922)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Markus (Tessa) Ganserer u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drs. 18/5059)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten, Staatsregierung 9 Minuten. Für die beiden fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda und Markus Plenk sind 2 Minuten eingeplant. – Meine Damen und Herren, ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Max Gibis von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Gibis, Sie haben das Wort.

Max Gibis (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vom Haushalt kommen wir jetzt zu den Niederungen des Beamtenrechts, und zwar zur Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften. Mit dem jetzt in Zweiter Lesung vorliegenden Gesetzentwurf soll zunächst einmal eine ganze Reihe von Gesetzen geändert werden. In weiten Teilen handelt es sich eher um redaktionelle Änderungen bzw. um Anpassungen.

Am wichtigsten aber ist, dass damit zahlreiche weitere Verbesserungen der Familienfreundlichkeit für Beschäftigte des Freistaats Bayern vorgenommen werden. Der Freistaat Bayern ist nicht nur bei der Entlohnung seiner Beschäftigten führend, sondern

auch bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie bei den Arbeitsbedingungen insgesamt. Dieser Weg wird mit den zahlreichen Änderungen in diesem Gesetzentwurf nun konsequent fortgesetzt.

Bereits in der Ersten Lesung bestand hier im Hohen Hause großer Konsens über die vorgelegten Änderungen – bis auf das eine oder andere Detail, das von den Oppositionsfractionen bemängelt oder kritisiert wurde. Auch bei der Behandlung im Ausschuss gab es insgesamt breite Zustimmung und Einigkeit bezüglich der einzelnen Maßnahmen. Zu den wesentlichsten Punkten möchte ich Näheres ausführen.

Bei den Änderungen im Bayerischen Beamtengesetz bestand Konsens, dass die Höchstdauer von Beurlaubungen für die Betreuung minderjähriger Kinder um zwei Jahre angehoben werden sollte, womit dies der Regelung bei der Pflege naher Angehöriger gleichgestellt wird.

Ebenso bestand Konsens, dass die Einkommensgrenze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für den Ehegatten eines Beihilfeberechtigten von 18.000 auf 20.000 Euro angehoben wird. Befürwortet wurde auch, dass die Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags von einem auf drei Jahre verlängert wird.

Beim Leistungsaufbahngesetz soll die Ressortverantwortlichkeit gestärkt werden. Ebenso sind Regelungen vorgesehen, wonach Beamte in ihrem laufbahnrechtlichen Fortkommen zum Beispiel durch Elternzeit und Sonderurlaub keine Nachteile haben. Das wird, liebe Kolleginnen und Kollegen, vor allem für weibliche Beschäftigte viele Hemmnisse abbauen. Auch hier bestand Einigkeit im Ausschuss.

Auch bei den Regelungen zu beschleunigten Verfahren im Disziplinarrecht und bei den Regelungen im Hochschulgesetz, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen, bestand Einigkeit.

Die Änderungen im Reisekostengesetz sind im Endeffekt Klarstellungen bei der zukünftigen Nutzung von Behördensatelliten. Die Schaffung dieser Behördensatelliten ist

neben den bereits zum Großteil umgesetzten Behördenverlagerungen ein weiterer Schritt zu mehr Familienfreundlichkeit. Viele Beschäftigte müssen sich dann nicht mehr täglich auf den Weg in die ohnehin verstopften Innenstädte machen und können sich damit viel Zeit, lange und weite Wege ersparen. Somit sparen sie auch Zeit und Nerven, die sie wiederum für ihre Arbeit oder eben für ihre Familie nutzen können.

Auf zwei Punkte möchte ich aber doch noch etwas näher eingehen. Zum einen sind das die Änderungen im Personalvertretungsgesetz; hier gibt es im Wesentlichen zwei Änderungen. Zum einen: Für den Fall, dass bei der Neubildung von Dienststellen – Stichwort Behördenverlagerungen oder Um- und Neubildung von Ministerien – kein Übergangspersonalrat gebildet werden kann, wird geregelt, dass der zu bildende Wahlvorstand die Geschäfte der Personalvertretung bis zur Wahl des Personalrats fortführt.

Zudem soll die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen abzuschließen, erweitert werden. So sollen zukünftig auch Dienstvereinbarungen möglich sein, die Regelungen der Ordnungen in der Dienststelle, allgemeine Fragen der Fortbildung sowie Regelungen zum betrieblichen Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement betreffen. Hierbei hatten insbesondere Herr Kollege Gehring bei der Ersten Lesung und Frau Kollegin Ganserer im Ausschuss kritisiert oder moniert, dass diese Änderungen im Personalvertretungsgesetz nicht bloß in diesem Gesetzentwurf quasi mitangehängt werden sollten, sondern sie sich weitergehende Änderungen gewünscht hätten. Inzwischen wurde die von den GRÜNEN im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes beantragte Anhörung auch beschlossen. Wir werden diese Anhörung jetzt durchführen, und dann wird man sehen, ob es weitergehende Änderungen im Personalvertretungsrecht braucht und das Bayerische Personalvertretungsgesetz, das ohnehin das modernste und fortschrittlichste in Deutschland ist, geändert werden muss.

Zum Schluss darf ich noch auf die Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz eingehen, insbesondere auf die Übertragung der sogenannten Mütterrente II auf die Beam-

tinnen und Beamten. Dazu haben die GRÜNEN auch einen Änderungsantrag eingebracht.

Ich habe bereits in der Ersten Lesung gesagt, dass wir unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede zwischen Beamtenversorgung und Rente, die man bedenken muss, diese Mütterrente II genauso wie die Mütterrente I auf die Beamtenversorgung übertragen wollen. Eine hundertprozentige Gleichstellung mit den Rentenversicherten lassen diese beiden Systeme nicht zu. Das muss man wissen. Das erleben wir regelmäßig zum Beispiel auch bei der Übernahme der Tarifiergebnisse in die Beamtenbesoldung. Auch hier kann man für bestimmte Details nur annähernde Regelungen treffen.

Die Berücksichtigung von Erziehungszeiten von vor 1992 geborenen und während des Beamtenverhältnisses erzogener Kinder erfolgt in der Beamtenversorgung von jeher anhand der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Bei der Übertragung der sogenannten Mütterrente I im Jahr 2015 wurde deshalb die Erziehungszeit von sechs auf zwölf Monate erweitert. Nunmehr soll die weitere Verbesserung im Rentenrecht, also die Mütterrente II, übertragen werden, indem die Erziehungszeit nochmals, nämlich von zwölf auf fünfzehn Monate, erhöht wird.

Die Forderung der GRÜNEN nach einem Mindestbetrag für die Besoldungsgruppen unter A 9 würde eine rückwirkende Systemumstellung bedeuten; denn die Höhe der Versorgung im Beamtenbereich hängt grundsätzlich vom erreichten Amt ab. Das muss man berücksichtigen. Es ist immer das Amt entscheidend, das am Ende der beruflichen Laufbahn pensionswirksam wird. Von diesem System können und werden wir auch nicht abweichen. Das ist entgegen den Einlassungen der GRÜNEN auch in Bezug auf die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nicht zu beanstanden. Zielsetzung der Mütterrente ist – entgegen den Ausführungen der GRÜNEN in ihrem Antrag – der Ausgleich von Nachteilen in der Altersversorgung. Es geht hierbei nur um den Ausgleich von Nachteilen in der Altersversorgung, wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes oder der Kinder nicht oder nur Teilzeit gearbeitet haben.

Wir sind der Meinung, dass mit dieser Regelung – noch einmal: unter Beachtung der Unterschiede der beiden Systeme – sehr wohl eine wirkungsgleiche Übertragung stattfindet. Deshalb können wir dem Änderungsantrag der GRÜNEN auch nicht zustimmen.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, dass nur der Freistaat Bayern diese Mütterrente von Anfang an konsequent auf seine Beamten übertragen hat und in einem nächsten Schritt weiter übertragen wird. Ich bitte schon darum, meine Damen und Herren, das Rentensystem hierbei nicht gegen das Versorgungssystem der bayerischen Beamten auszuspielen. Das bringt keinem etwas; denn ich glaube schon, sagen zu können, dass die Versorgung der bayerischen Beamtinnen und Beamten auf einem sehr guten Niveau ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich bitte um Zustimmung zu all diesen Regelungen, zu diesem Gesetzentwurf, und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Abgeordneten Gibis für seine Rede und darf als Nächste Frau Tessa Ganserer von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen. – Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Markus (Tessa) Ganserer (GRÜNE): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung beinhaltet eine ganze Reihe von Änderungen dienstrechtlicher Vereinbarungen, die, wie es Herr Kollege Gibis schon ausgeführt hat, teilweise nur der Klarstellung von Sachverhalten dienen. Darin sind viele kleine Verbesserungen enthalten, auf die ich jetzt im Detail nicht eingehen möchte. Wir haben diese bei der Ersten Lesung und auch bei der Beratung im federführenden Ausschuss ausdrücklich begrüßt. Bezüglich dieser kleinen Änderungen möchte ich es an dieser Stelle bei der bayerischen Rede-

wendung "Ned gschimpft is globt gnua" belassen und auf die Ausführungen des Kollegen Gibis verweisen.

Aber bei zwei Punkten bedarf es aus unserer Sicht durchaus noch tiefergehender Anmerkungen.

Das sind einmal die Regelungen im bayerischen Personalvertretungsrecht. Wir waren, ehrlich gesagt, überrascht, dass mit diesem umfangreichen Änderungskatalog auch das bayerische Personalvertretungsrecht mit verwurstet wird. Die jetzt vorgesehenen Verbesserungen, dass Dienstvereinbarungen jetzt auch für betriebliches Gesundheitsmanagement möglich sind und dass vor allem Regelungslücken hinsichtlich der Personalvertretung bei Umressortierung und Neubildung von Ministerien in Zukunft geschlossen werden, begrüßen wir genauso ausdrücklich wie die jetzt geschaffene Regelung, dass in Zukunft auch das Bayerische Rote Kreuz örtliche Personalräte bilden kann. Aber wir sind der felsenfesten Überzeugung: Wenn wir dafür sorgen wollen, dass der bayerische öffentliche Dienst auch in Zukunft als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird, reicht es nicht, dass jeder Artikel im Personalvertretungsrecht eine eigene Überschrift bekommt. Das ist zwar schön und gut, aber für eine echte Mitbestimmung braucht es hier deutlich mehr, und für mehr Attraktivität des Arbeitgebers müssen wir nach unserer Überzeugung die Mitbestimmungsrechte im Personalvertretungsrecht deutlich stärken und verbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hier sind vor allem die Freistellung von Personalrätinnen und Personalräten, Mitbestimmungstatbestände und Schulungsmöglichkeiten von Personalratsmitgliedern zu nennen. Wir meinen, dass wir hier deutliche Verbesserungen brauchen. Bei diesem Gesetzentwurf haben wir auf eine Beantragung einzelner Änderungen verzichtet, weil wir der Überzeugung sind, dass es einer vertieften sachlichen Debatte bedarf, um der Bedeutung dieser Forderungen gerecht zu werden. Ich bin der CSU wirklich dankbar, dass sie zumindest dieser Debatte offen gegenübersteht und unseren Antrag auf eine

Expertenanhörung mitgetragen hat. Das heißt, das Ringen um ein besseres Personalvertretungsrecht geht im nächsten Jahr in die nächste Runde und wird mit der Anhörung mit Sicherheit noch nicht beendet sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Hauptintention des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs dürfte aber mit Sicherheit die Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung sein. Das ist wohl auch der Grund, warum dieses Gesetz noch vor der Weihnachtspause verabschiedet werden soll. Was das Ziel des Gesetzes angeht, heißt es im Gesetzentwurf, die Änderungen im Rentenrecht zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bedürften aus Fürsorge- und Gleichbehandlungsgründen einer unter Beachtung der systembedingten Unterschiede wirkungsgleichen Übertragung auf die Beamtenversorgung.

Insoweit möchte ich schon noch einmal deutlich machen, was das Ziel der Mütterrente war. Ziel war es, die Altersarmut zu bekämpfen, weil Altersarmut in Deutschland ein Gesicht hat. Dieses Gesicht ist in der Regel weiblich;

(Beifall bei den GRÜNEN)

denn in unserer Gesellschaft sind es nach der klassischen Rollenverteilung nach wie vor im Wesentlichen die Mütter, die die Erziehungsleistung erbringen, deswegen weniger Beitragsjahre haben, deswegen viel mehr Teilzeit arbeiten und aus diesem Grund auch eine geringere Rente haben. Daher heißt das Kind ja auch Mütterrente und nicht Elternrente.

Von einer wirkungsgleichen Übertragung kann hier allerdings nicht gesprochen werden, weil im Rentenrecht alle Versorgungsberechtigten den gleichen Betrag bekommen, nicht so nach Versorgungsrecht die bayerischen Beamtinnen und Beamten. Ursache ist die Prozentregelung beim Kindererziehungszuschlag. Ich meine, die gesellschaftliche Leistung der Erziehung von Kindern ist doch unabhängig davon, von welcher Besoldungsstufe aus die Mütter in Pension gehen. Die Leistung für die Ge-

sellschaft ist doch, was die Erziehung eines Kindes angeht, bei einer Sekretärin, die mit der Endstufe A 7 in Pension geht, die gleiche wie die der Oberstudienrätin, die mit A 14 geht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hier besteht ein deutlicher Unterschied. Herr Kollege Gibis hat das ausgeführt. Es ist nicht so einfach, das eins zu eins zu übertragen. Da bin ich bei Ihnen. Man müsste hier umfangreichere Änderungen im Versorgungsrecht vornehmen.

Ich befürchte aber, dass uns mit der jetzt geschaffenen Regelung bezüglich der Erziehungszuschläge für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, eine ganze Reihe von Petitionen ins Haus flattern wird. Deswegen müssen wir darüber nachdenken.

Wir möchten der zeitgleichen Übertragung der Mütterrente nicht im Weg stehen. Wir wollen aber zumindest erreichen, dass Beamtinnen mit niedriger Besoldung nicht schlechter gestellt werden als Angestellte am Schreibtisch gegenüber oder im Büro nebenan.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen unser Änderungsantrag, mit dem wir eine Regelung dahin gehend schaffen wollen, dass der Betrag, der in der gesetzlichen Rente vorgesehen ist, als Mindestbetrag ausbezahlt wird. Zumindest darf es keine Schlechterstellung gegenüber Angestellten geben.

Ich bitte deswegen um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Frau Abgeordnete Ganserer. – Als nächsten Redner darf ich den Herrn Abgeordneten Gerald Pittner von den FREI-

EN WÄHLERN aufrufen. Herr Abgeordneter, für fünf Minuten gehört das Rednerpult Ihnen.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben vorhin gehört, wir könnten stolz auf die Situation der bayerischen Finanzen sein. Ich sage: Wir können stolz auf unsere Beamtinnen und Beamten, auf unsere Richterinnen und Richter sein.

Wir haben in Deutschland sicherlich mit die besten Beamtinnen und Beamten, wenn nicht sogar die besten. Deshalb haben diese auch ein Anrecht auf ein modernes und innovatives Dienstrecht. Der Gesetzesentwurf dient diesem Ziel.

Die Opposition wirft uns bei einem solchen Artikelgesetz mit der Regelung von 65 Einzelfragen vor, hier sei keine Linie erkennbar, man müsse das in größerem Umfang anpacken und einen Masterplan entwickeln. Umgekehrt wirft uns die Opposition, wenn ein Masterplan besteht – zum Beispiel bei der Aufnahme von Umweltschutz in die Verfassung – vor, die Einzelheiten würden nicht geregelt. Das ist einfach ein Widerspruch.

Wir versuchen auf vielerlei Weise für unsere Familien und Beamten Verbesserungen bei Work-Life-Balance, Familie und Beruf, Leistung und Freizeit zu erreichen. Ich finde, das ist uns auch hervorragend gelungen.

Die wichtigsten Regelungen bestehen sicherlich in der systemgerechten und wirkungsgleichen Übertragung der Mütterrente II auf unsere Beamtinnen und Beamten. Bei dieser Regelung geht es eben nicht um eine Frage der Altersarmut. Dieses Problem haben unsere Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht. Ich will gar nicht in Abrede stellen, dass dieses Problem in anderen Bereichen in Einzelfällen bestehen mag. Bei den Beamtinnen und Beamten besteht es aber mit Sicherheit nicht.

Vom Kollegen Max Gibis wurde bereits dargestellt und Kollegin Ganserer hat anerkannt, dass die Regelungen im Besoldungs- und Tarifrecht nun mal andere sind als

die Regelungen für die bayerischen Beamten. Das Besoldungsrecht ist anders geregelt. Eine identische Übertragung ist nicht möglich, es sei denn, man veränderte das System. Dafür besteht angesichts einer solchen Einzelfallregelung sicherlich kein Anlass. Daraus folgt, dass gerade in den niedrigen Besoldungsgruppen in Einzelfällen Nachteile entstehen. Insgesamt geht es unseren Beamtinnen und Beamten aber so gut, dass das sicherlich kein weltbewegender Nachteil ist. Das muss man einfach mal sagen. Man kann sich auch nicht immer nur von beiden Systemen die Rosinen rauspicken und nur das Beste haben wollen. Das funktioniert eben nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir müssten sonst das Besoldungsrecht schon insgesamt ändern. Wir sind aber in der Tarifgemeinschaft der Länder. Ich sage Ihnen ganz klar, dass Bayern das einzige Land ist, das die Mütterrente II wirkungsgleich auf die Beamtinnen überträgt. Meiner Kenntnis nach hat das bisher kein anderes Land gemacht. Wir mäkeln also auf einem Niveau herum, um das uns andere schwer beneiden.

Insgesamt ist die Lösung deshalb eine gute. Wir sind auf dem richtigen Weg.

Gerade wurde das Personalvertretungsgesetz angesprochen. Das ist natürlich nicht der große Wurf, dieser war aber auch nicht beabsichtigt. Hier bestand eine Vielzahl von Aufgaben, die gelöst werden mussten. Teilweise gab es auch Vorgaben von Gerichten. Es ist unser Job als schwarz-orange Koalition, die anstehenden Aufgaben zu lösen und nicht immer nur herumzureden.

Das betrifft zum Beispiel Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Personalakte für Verwandte, die nicht Erben sind. So etwas gab es bislang nicht. Es gibt aber viele Unterhaltsverpflichtete, bei denen der Erbe unterhaltspflichtig ist. Bislang gab es keine Möglichkeit, an die Personalakte heranzukommen. Natürlich konnte man durch eine Stufenklage Auskunft verlangen. Das war mühsam und hat hohe Kosten verursacht. Jetzt hat man ein Auskunftsrecht bezüglich der Personalakte und kann sich die entsprechenden Informationen holen. Das ist eine relativ kleine Maßnahme mit großer

Wirkung für die Betroffenen. Das ist eine wirklich gute Lösung. Er ist unser Ziel, mit kleinen Schritten in die richtige Richtung zu gehen. Eigentlich ist dieses Gesetz sogar ein großer Schritt.

Ich bitte deshalb um Zustimmung zu diesem Gesetz. Ich habe vorhin schon erklärt, dass wir den Änderungsantrag der GRÜNEN ablehnen müssen. Dieser wäre systemwidrig hinsichtlich des Bayerischen Beamtenbesoldungsgesetzes. Deshalb können wir dem Änderungsantrag nicht zustimmen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Abgeordneten Pitttner. – Als Nächsten darf ich den Abgeordneten Ralf Stadler von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Stadler.

(Beifall bei der AfD)

Ralf Stadler (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, habe die Ehre und Grüß Gott! Bei den Veränderungen im Personalvertretungsgesetz liegen neben vielen eingefügten Überschriften und redaktionellen Änderungen Licht und Schatten nahe beieinander. Für die AfD als Familienpartei

(Lachen bei der CSU)

sind die äußerst positiven Änderungen – die Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer für die Betreuung minderjähriger Kinder um zwei Jahre von 15 auf 17 Jahre; die neue Anrechnungsmöglichkeit im Laufbahnrecht bei Inanspruchnahme von Elternzeiten sowie Beurlaubung; die wirkungsgleiche Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung – angemessene und gebotene Verbesserungen. Selbstverständlich würdigen wir diese Verbesserungen und stimmen dem Gesetzentwurf deshalb auch zu.

Ich finde auch die Fristverlängerung bei der Einreichung von Beihilfeanträgen sehr pragmatisch. Die Änderung kostet den Staat nichts, im Gegenteil; er muss das Geld ohnehin erst später auszahlen. Die betroffenen Menschen haben aber mehr Zeit, den

Antrag einzureichen. Das hat in der Vergangenheit häufig nicht geklappt und zu einer stattlichen Anzahl sozialer Härten geführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes wird diese Entlastung bei der Zahl der Petitionen merken.

Deutlich kritischer sehe ich die Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern. Sie sprechen immer davon, Demokratie zu leben und sogar ein Schulfach "Demokratie" einführen zu wollen. Der Gesetzentwurf ist dazu das gelebte Gegenteil: Während der Präsident der Hochschule für den öffentlichen Dienst bisher nach Maßgabe der Satzung vom Rat der Fachbereichsleiter für vier Jahre gewählt und von der Staatsregierung zur Bestellung vorgeschlagen wurde, soll das demokratische Element nun völlig entfallen. Hier haben wir als basisdemokratische Partei natürlich Bedenken.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf? – Auch unter Regierungsbeteiligung der FREIEN WÄHLER sind vonseiten der Staatsregierung strukturell weiterhin nur Ankündigungen und Willensbekundungen zu vernehmen. Dabei wären erweiternde Möglichkeiten nicht nur in familien- und gesellschaftspolitischer Hinsicht wertvoll, sondern für den gesamten Freistaat Bayern schon aus reinem Eigennutz notwendig. Ohne Nachwuchs wird der Freistaat ein nachhaltiges Personalproblem bekommen. Gerade Familienfreundlichkeit spricht diese Zielgruppe emotional an und steigert die Bindung zum Freistaat Bayern als Arbeitgeber. Nur so bekommen wir die Besten. Nur so bleibt gut qualifiziertes Personal dem Staat länger erhalten.

Ich hätte mir von der Staatsregierung deshalb viel mehr als diesen Stolperschritt erwartet. Söder kündigte an, die CSU moderner, jünger und weiblicher machen zu wollen. Er wollte das Image einer angestaubten Altherrenpartei in Stammtischdunst ablegen. Vermutlich wird es noch etwas länger dauern, bis sich die Staubwolke vor Ihren Augen lichtet.

Dann entdecken Sie aber vielleicht, dass man Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch folgende Maßnahmen schafft: Kinderbetreuungsangebote für Beschäftigte;

Wahlfreiheit, wann und in welchem Umfang man wieder ins Arbeitsleben zurück will; mehr Teilzeitausbildung, damit auch Eltern eine Ausbildung absolvieren können; Job-Sharing und natürlich flexiblere Möglichkeiten bei Telearbeit. Doch in diesem Gesetzesentwurf zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht nichts davon. Von der Staatsregierung gibt es statt neuer Ideen nur besseren Wein in den uralten Schläuchen. Ein Altherrenimage abzuschütteln, geht ganz anders.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Stadler. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Taşdelen von der SPD-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Taşdelen, Sie haben das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Pittner, ich darf Sie ergänzen. Nicht nur unsere Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter im Freistaat Bayern leisten eine hervorragende Arbeit für die Allgemeinheit, sondern auch unsere Tarifbeschäftigten.

(Beifall bei der SPD)

Wir werden diesem Gesetzesentwurf zustimmen. Er enthält einige Verbesserungen, obwohl die Überschrift "Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf" mit dem eigentlichen Inhalt wenig zu tun hat. Das muss ich an dieser Stelle anmerken, und das habe ich auch in der Ersten Lesung getan.

Bei diesem Gesetzesentwurf handelt es sich um Flickschusterei. Es gibt einige gute Änderungen im Personalvertretungsrecht oder in der Beihilfe. Meine Damen und Herren, der große Wurf ist das aber nicht. Dieses Gesetz darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern zukünftig vor ganz großen Herausforderungen stehen. In der Zukunft müssen wir Nachwuchskräfte akquirieren und unsere Verwaltung modernisieren. Sie haben in diesem Gesetz geregelt, wie der Präsident der Hochschule für den öffentlichen Dienst zukünftig bestellt wird, aber unsere

Nachwuchskräfte laufen nach wie vor mit Wäschekörben in die Hochschule, weil sie ihre Gesetzestexte noch analog tragen müssen. Sie haben in dieser Fachhochschule keinen Internetzugang, keine iPads und keine Whiteboards. Digitalisierung ist ein absolutes Fremdwort. Das muss zukünftig besser werden.

(Beifall bei der SPD)

Ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wäre beispielsweise auch eine bessere Bezahlung von Schulsekretärinnen. Sehr geehrter Herr Kollege Hofmann, sofern Sie im Saal sind, Sie sprachen vorhin die Hightech-Offensive an. Hightech-Offensive bedeutet auch, dass wir Kräfte haben, die diese Offensive vorantreiben. Ich nenne Ihnen eine Zahl: Im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – also auch an den Universitäten – sind über 60 % der Tarifbeschäftigten befristet beschäftigt. Das heißt, wenn wir tatsächlich eine Hightech-Offensive und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wollen, müssen wir diese Kräfte entfristen.

(Beifall bei der SPD)

Dem Änderungsantrag der GRÜNEN können wir aus zwei Gründen leider nicht zustimmen: Erstens ist das System des Beamtenrechts ein völlig anderes als das des Tarifrechts. Beide Systeme miteinander zu vermengen, wäre nicht richtig. Zweitens. Würden wir nur Artikel 114a ändern, würde das nur für Beamtinnen und Beamte, die bis zum Jahresende in Pension gehen, gelten, für alle anderen, die ab 1. Januar 2020 in Pension gehen, würde sich nichts ändern. Deshalb ist dieser Änderungsantrag gut gemeint, aber schlecht gemacht. Deswegen müssen wir ihn ablehnen.

(Beifall bei der SPD – Tobias Reiß (CSU): Sehr gut!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Taşdelen für seinen Beitrag und darf als Nächsten Herrn Vizepräsidenten Dr. Heubisch aufrufen.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung werden Anpassungen an insgesamt sieben beamtenrechtlichen Gesetzen vorgenommen. In weiten Teilen handelt es sich dabei leider nur um redaktionelle Änderungen. Für die Beschäftigten des Freistaats Bayern werden einige Verbesserungen erreicht. In vielen Punkten geht es aber nur um die notwendigsten Anpassungen. Wir Freien Demokraten hätten uns aber viel mehr gewünscht, zum Beispiel ein Recht auf Home-Office in allen Landesbehörden und staatlichen Institutionen.

(Beifall bei der FDP)

Wir brauchen mehr Teilzeitausbildung, damit auch Eltern eine Ausbildung absolvieren können, und mehr Jobsharing, damit Menschen, die nur in Teilzeit arbeiten wollen, Aufstiegsmöglichkeiten haben. Wir brauchen bessere Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen und flexiblere Arbeitszeiten. Dazu muss das veraltete und dringend überarbeitungsbedürftige Arbeitszeitgesetz endlich reformiert werden.

(Beifall bei der FDP)

Wenn wir junge und motivierte Beamtinnen und Beamte für uns gewinnen wollen, brauchen wir eine echte Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dazu müssen Kinderbetreuungsangebote geschaffen werden, um eine echte Wahlfreiheit zu bieten, wann und in welchem Umfang die Menschen wieder ins Arbeitsleben zurückkehren wollen. Bei einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf würden Männer und Frauen gleichermaßen in Führungspositionen kommen. Hiervon steht in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nichts. Der Status quo in unseren bayerischen Behörden ist und bleibt, dass Männer und Frauen in Führungspositionen nicht gleich stark vertreten sind. Das zeigt der Gleichstellungsbericht ganz deutlich.

Die Realität zeigt auch: Je höher die Besoldungsgruppe, umso niedriger der Frauenanteil. Es gibt aber einen Lichtblick: Wir haben uns gestern im Präsidium des Landtags einen Bericht geben lassen, wie es bei uns im Landtag in der Verwaltung aus-

sieht. Der Weg ist eingeschlagen. Das gibt uns Mut, dass wir auch Beamtinnen in Spitzenpositionen bringen können. Das ist der richtige Weg.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist nach wie vor nicht verwirklicht. Trotzdem ist der Entwurf ein Schritt in die richtige Richtung. Deshalb werden wir diesem Entwurf zustimmen. Er ist nur ein Zwischenschritt, aber wir werden darauf drängen, dass in den nächsten Jahren weiter an Verbesserungen gearbeitet wird.

Verehrte Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, nachdem Ihrem Antrag auf eine Expertenanhörung zugestimmt wurde – ich begrüße das ausdrücklich – werden wir über die Ergebnisse dieser Expertenanhörung intensiv diskutieren und uns dann weitere Schritte überlegen. Deshalb werden wir hier und heute Ihren Antrag ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Vizepräsident Dr. Heubisch, ich bedanke mich bei Ihnen und darf Herrn Staatsminister Albert Füracker, der sich zu Wort gemeldet hat, aufrufen. – Zur Erläuterung für die Besuchergruppen: Der Finanzminister ist in Bayern auch der "Beamtenminister".

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin nicht nur Beamtenminister, sondern fühle mich für alle bayerischen Bediensteten in gleicher Weise verantwortlich. Wir können uns tatsächlich sehen lassen, was die Versorgung und die Vergütung bayerischer Beamter und Bediensteter anbelangt. Da macht uns niemand etwas vor.

Wir haben das modernste Dienstrecht in Bayern. Es ist seit Jahren prämiert und ausgezeichnet. Wir tun viel mehr, als wir tun müssten. Beispielsweise werden bei uns in 2020 die Anwärterbezüge um 50 Euro mehr erhöht als im Tarifabschluss vorgesehen. Für junge Berufsanfänger streichen wir die erste Stufe der Eingangsbesoldung. Diese wird ab dem 1. Januar 2020 komplett entfallen. Wir haben dies getan, weil wir uns im Koalitionsvertrag entsprechend vereinbart haben. Mit diesem Gesetz wird nicht der ge-

samte Koalitionsvertrag komplett umgesetzt. Das geht nicht einfach mal schnell vor Weihnachten. Wir führen die zweite Stufe der Mütterrente rückwirkend zum 1. Januar 2019 ein. Auch da sind wir "in großer Einsamkeit unterwegs". Am 1. Januar des Jahres 2015 hat Bayern die Mütterrente auf die Beamten übertragen. Wissen Sie, wer seither noch mitgemacht hat? – Seither hat nur Sachsen mitgemacht, und zwar am 01.11.2018, also fast vier Jahre später als wir. Der Bund zieht jetzt zum 01.09.2020 nach. In dieser Zeit führen wir in Bayern schon die zweite Stufe ein. Dennoch verstehe ich den Wunsch aller, möglichst das Optimum finden zu wollen. Das ist alles schon gesagt worden. Deshalb muss ich nicht weiter darauf eingehen. Wolfgang Fackler hat die unterschiedlichen Laufbahnen der Beamten und Tarifbeschäftigten dargelegt. Ich meine, wir sollten schon froh sein, in Bayern die Mütterrente bereits im Jahre 2015 eingeführt zu haben.

(Beifall bei der CSU)

Und nun geschieht es im Jahre 2020 noch ein weiteres Mal, und hier wird beklagt, dass wir in wenigen Einzelfällen das eine oder andere Problem nicht so gestalten können, wie einige sich das Optimum vorstellen.

Im Übrigen gab es seit der Einführung zum 01.01.2015, also seit Bestehen der Änderung, keine grundlegenden Beschwerden über die Mütterrente. Mir liegt jedenfalls so etwas nicht vor. Und man sollte jetzt nicht Probleme erfinden, die gar nicht so groß sind. Freuen wir uns über das, was wir im Moment in Bayern haben. Da sind wir wirklich einmalig unterwegs. Im Bereich der Mütterrente ist es viel, viel besser, Beamtin in Bayern zu sein als irgendwo anders. Darüber sollten wir uns zunächst einmal freuen.

(Beifall bei der CSU – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das kann ich nur bestätigen!)

Ich habe jetzt nicht gegoogelt, aber vielleicht ist es ein unfaires Argument, ob wirklich alle diejenigen, die hier im Hohen Hause jetzt über Details der Mütterrente und darüber fabulieren, was ungerecht war, überhaupt jemals dafür waren, dass es eine Mütterrente in Deutschland gibt.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

Das weiß ich nicht so genau. Ich könnte mir vorstellen, dass es im Deutschen Bundestag auch Einlassungen von Parteien gibt, die sich hier jetzt beklagen. Ihr wisst was ich meine und wen ich meine. Wir waren immer von ganzem Herzen für die Mütterrente. Wir haben sie gern auf unsere Beamtinnen übertragen, und das werden wir auch weiterhin tun.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, wir haben hier auch über die Familienfreundlichkeit und über die Verbesserung des Beihilferechtes diskutiert. Der Beamtenbund in Bayern findet unseren Gesetzentwurf zum Beispiel hervorragend. Das ist für mich mehr als ein Indiz, dass wir nicht auf dem falschen Wege sind. Dass wir jetzt – kaum machen wir Verbesserungen – immer beklagen, dass es nicht noch mehr und noch mehr und noch mehr ist, kann man vielleicht verstehen, aber eines dürfen wir nicht machen. Da muss man immer ein bisschen Obacht geben. Wolfgang, ich schätze dich wirklich sehr und du weißt das alles auch. Aber eines darf man, wie gesagt, nicht tun. Ich bin gern auch Beamtenminister und Beschäftigtenminister, spüre aber gleichzeitig hie und da in unserer Bevölkerung eine Diskussion darüber, dass manche Menschen im Lande – nicht ich! – glauben, es gäbe da vielleicht Privilegien, die nicht immer alle gerechtfertigt sind. Deshalb müssen wir bei alledem, was wir tun, immer gut ausgewogen handeln.

(Zurufe)

Was wir hier tun, ist sehr ausgewogen; die Beamten profitieren. Die Mütter ohnehin. Der Gesetzentwurf ist sehr gut. Er wird vom Beamtenbund unterstützt. Ich glaube, wir können uns da sehr gut sehen lassen. Wir führen keine Privilegiendebatte, sondern regeln neue Dinge. Wir werden noch familienfreundlicher, als wir es ohnehin sind. Dass sich die AfD plötzlich Sorge um das Image der CSU macht, ehrt euch sehr, müsst ihr aber nicht. Wenn ihr argumentiert, es sei neuer Wein in alten Schläuchen,

halte ich euch entgegen: Bei uns ist es wenigstens neuer Wein. Bei euch sind die Schläuche alt und auch der Wein.

(Beifall bei der CSU)

Die Kritik, dass wir bei der Kinderbetreuung zu wenig täten, weise ich zurück.

(Zurufe von der AfD)

Bisher habe ich nur vernommen, dass die AfD überhaupt dagegen ist, dass Kinder anderswo betreut werden als in der eigenen Familie. – Seid also ein bisschen auf Abrüstungskurs!

(Anhaltende Zurufe von der AfD)

Ich bin auch deswegen mit ganz leiser Stimme hier unterwegs, weil ich euch einfach nur noch einmal sagen wollte: Niemand tut mehr für seine Beamtinnen und Beamten als der Freistaat Bayern. Es ist besser, in Bayern Beamter zu sein als anderswo. Seien wir stolz darauf, dass es so ist. Reden wir nicht alles schlecht, was wir tun. – Frohe Weihnachten!

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Staatsminister, herzlichen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/3922, die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/5042 und der zum Plenum eingereichte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/5059 zugrunde.

Vorab ist über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzustimmen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich an-

zuzeigen. – SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD, die beiden fraktionslosen Abgeordneten fehlen. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes Zustimmung mit geringen redaktionellen Änderungen in den §§ 1 und 3. Der endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung zu diesen Änderungen. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 144 Absatz 2 als Entstehungsdatum den "1. Januar 2020" und als Ablaufdatum den "31. Dezember 2019" einzufügen. In § 10 Absatz 1 sollen als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2020" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "31. Dezember 2019" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/5042.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten sind nicht anwesend. Einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind sichtbar alle Fraktionen. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Niemand.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften".

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich gebe jetzt noch einen kurzen Hinweis zum weiteren Verlauf. Wir möchten an diesem Tag ja noch sehr viele Punkte erledigen. Deswegen werden noch die Punkte 10 und 11 vor der Mittagspause aufgerufen. Ich gehe von

der Annahme aus, dass wir gegen 13:45 Uhr in die Mittagspause gehen können. Ich schlage eine halbe Stunde vor. Anschließend geht es weiter mit den Dringlichkeitsanträgen. Danach folgt der Tagesordnungspunkt 12. – Ich denke, das ist nun geklärt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)